



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2007 – 2008

	Inhalt	Seite
12.	Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz .....	525



## Inhaltsverzeichnis

### 12. Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

<b>I.</b>	<b>Revisionsschwerpunkte in Kürze</b> .....	525
<b>II.</b>	<b>Erläuterungen zur Teilrevision</b> .....	526
1.	Einführung von Englisch auf der Primarstufe .....	526
1.1.	Ausgangslage .....	526
1.1.1.	Ausgangslage im Kanton Graubünden .....	526
1.1.2.	Harmonisierung der Volksschule .....	528
1.1.3.	Sprachenlernen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive .....	529
1.2.	Vernehmlassung .....	530
1.3.	Revisionsschwerpunkte im Detail .....	532
1.3.1.	Rahmenbedingungen .....	532
1.3.2.	Neue Fremdsprachenlösung .....	536
1.3.3.	Ausgestaltung des Unterrichts .....	538
1.3.4.	Auswirkungen auf die Lehrpersonen .....	539
1.3.5.	Zeitplan .....	544
1.3.6.	Projektleitung und Evaluation .....	546
1.4.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln .....	546
1.4.1.	Bemerkungen zu den revidierten Artikeln des Schulgesetzes .....	546
1.4.2.	Bemerkungen zu den revidierten Artikeln der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz .....	547
2.	Beitragsleistungen an Schulträgerschaften mit Schulleitungen .....	548
2.1.	Ausgangslage .....	548
2.1.1.	Herausforderungen an die Schulführung .....	548
2.1.2.	Schulleitungen in den anderen Kantonen .....	549
2.1.3.	Schulleitungen im Kanton Graubünden .....	552
2.1.4.	Politische Aufträge und politischer Hintergrund .....	554
2.2.	Vernehmlassung .....	556
2.3.	Revisionsschwerpunkte im Detail .....	556
2.3.1.	Anreizmodell mit Vorgaben statt Pflicht .....	556
2.3.2.	Bemessungsgrundlagen für kantonale Beiträge .....	557
		523

2.3.3. Mindestvoraussetzungen für die Beitragszahlung.....	558
2.3.4. Aus- und Weiterbildung.....	559
2.4. Bemerkungen zum revidierten Art. 54 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) .....	559
<b>III. Finanzielle Auswirkungen.....</b>	<b>560</b>
1. Kostenschätzung Einführung Englisch.....	560
1.1. Einmalige Kosten.....	560
1.2. Wiederkehrende Kosten.....	562
2. Kostenschätzung für Beiträge an Schulträgerschaften mit Schulleitungen.....	562
<b>IV. Kreditgewährung.....</b>	<b>563</b>
<b>V. Anträge .....</b>	<b>564</b>
<b>Anhang:</b> Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)....	565

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

### **Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz**

Chur, 27. November 2007

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz.

#### **I. Revisionschwerpunkte in Kürze**

Die Volksschule steht vor grossen Herausforderungen. Die nationalen Harmonisierungsprojekte auf der einen Seite und verschiedene kantonale Aufträge auf der anderen Seite erfordern eine Anpassung der Schulstrukturen und der Bildungsinhalte. Mit der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz bezweckt die Regierung insbesondere:

- Englisch als obligatorische zweite Fremdsprache beginnend ab der 5. Klasse in den Primarschulen und Kleinklassen des Kantons Graubünden einzuführen;
- den Beginn des Unterrichts in der ersten Fremdsprache (Kantonssprache) für alle Schülerinnen und Schüler in den Primarschulen und Kleinklassen des Kantons Graubünden in die 3. Klasse vorzuverlegen;
- den Schulträgerschaften kantonale Beiträge an die Kosten für Schulleitungspersonen von Primar-, Real-, Sekundarschulen und Kleinklassen zu entrichten;

- die kantonalen Beiträge an Schulleitungspersonen an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen zu knüpfen.

## **II. Erläuterungen zur Teilrevision**

### **1. Einführung von Englisch auf der Primarstufe**

#### ***1.1. Ausgangslage***

Nachfolgend werden der bildungspolitische Hintergrund im Kanton Graubünden und in der Schweiz sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zum Fremdsprachenlernen dargelegt.

##### *1.1.1. Ausgangslage im Kanton Graubünden*

*Derzeitiger Sprachunterricht im Kanton Graubünden:* Die aktuelle Sprachenregelung Graubündens wird geprägt durch die drei Amtssprachen Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Die Amts- und Schulsprachen werden von den einzelnen Gemeinden festgelegt. Zu Beginn des Schuljahres 1999/2000 wurde in den Primarschulen und Kleinklassen der obligatorische Zweitsprachunterricht ab der 4. Klasse eingeführt. In deutschsprachigen Schulen sind Italienisch oder Romanisch von der 4. bis zur 9. Klasse als Zweitsprache für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. In gewissen Gemeinden beginnt der Zweitsprachunterricht Romanisch bereits in der ersten Klasse. In italienisch- und romanischsprachigen Schulen ist der Unterricht von Deutsch als Zweitsprache von der 4. bis zur 9. Klasse für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. In der Oberstufe (7. bis 9. Klasse) ist seit dem Schuljahr 2002/03 Englisch als Fremdsprache in allen Sprachregionen obligatorisch.

## Sprachunterricht in den Schulen der einzelnen Sprachregionen: Heute

	Deutschsprachige Schulen	Italienischsprachige Schulen	Romanischsprachige Schulen
	Pflichtfächer	Pflichtfächer	Pflichtfächer
Primarschule: 1.– 6. Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutsch</li> <li>– Italienisch oder Romanisch (4.– 6. Klasse; Romanisch bereits ab 1. Klasse möglich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Italienisch</li> <li>– Deutsch (4.– 6. Klasse)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Romanisch</li> <li>– Deutsch (4.– 6. Klasse)</li> </ul>
	Pflichtfächer	Pflichtfächer	Pflichtfächer
Sekundarstufe I	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutsch</li> <li>– Italienisch oder Romanisch</li> <li>– Englisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Italienisch</li> <li>– Deutsch</li> <li>– Englisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Romanisch</li> <li>– Deutsch</li> <li>– Englisch</li> </ul>
	Wahlfächer	Wahlfächer	Wahlfächer
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Romanisch oder Italienisch</li> <li>– Französisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Romanisch</li> <li>– Französisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Italienisch</li> <li>– Französisch</li> </ul>

*Fraktionsauftrag FDP:* In der Oktobersession 2004 überwies der Grosse Rat des Kantons Graubünden einen Fraktionsauftrag der FDP, der im Wesentlichen folgende Forderungen beinhaltet:

- In Deutschbünden solle die erste Frühfremdsprache Englisch sein. Italienisch solle in Deutschbünden weiterhin als 2. Frühfremdsprache zumindest für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler angeboten werden.
- Zur besseren Koordination mit den romanischen und italienischen Kantonsteilen und zur Nutzung der Italienischressourcen der Lehrerschaft könne auch eine umgekehrte Reihenfolge der Frühfremdsprachen in Betracht gezogen werden. Dabei sollten in Romanisch- und Italienischbünden die kulturellen und gesellschaftlichen Prioritäten berücksichtigt werden.

Die Regierung wurde aufgefordert, die Einführung und Umsetzung von Englisch als Fremdsprache auf das Schuljahr 2010/11 vorzubereiten und die notwendigen Gesetzesanpassungen bis ins Jahr 2007 dem Grossen Rat vorzulegen.

*Kernprogramm Bündner Schule 2010:* In den vergangenen Jahren wurden dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) von verschiedenen Seiten (Parlament, Regierung, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Berufs- und Interessenverbände etc.) über 160 Reformvorschläge im Bildungsbereich unterbreitet. Das EKUD hat die Vorhaben unter dem Titel «Kernprogramm Bündner Schule 2010» gebündelt, priorisiert und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Eines der priorisierten Vorhaben sieht die Einführung von zwei Fremdsprachen auf der Primarschulstufe vor. Im Kernprogramm wurden verschiedene Varianten zur Einführung von zwei Fremdsprachen überprüft. In den Rückmeldungen zum Kernprogramm hat sich eine Mehrheit für die Einführung einer Kantonsprache als erste Fremdsprache ab dem 3. Schuljahr und von Englisch als zweite Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr ausgesprochen. Als zentral erachtet wurde zudem die Vereinbarkeit mit den gesamtschweizerischen Harmonisierungsbestrebungen.

### *1.1.2. Harmonisierung der Volksschule*

*Konkordat zur Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS):* Zur Harmonisierung der obligatorischen Schule in der Schweiz hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2002 das Projekt HarmoS lanciert. In einer interkantonalen Vereinbarung (HarmoS-Konkordat) sollen gemeinsame Eckwerte und Ziele der Grundbildung gesamtschweizerisch geregelt werden. Im Sprachbereich soll die Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit die lokale Landessprache, eine weitere Landessprache und Englisch umfassen.

Sämtliche Kantone beteiligen sich an diesem Projekt und streben damit eine weitgehende Vereinheitlichung des Schweizer Schulwesens an. Der Grosse Rat entscheidet voraussichtlich in der Februarsession 2008 über den Beitritt zu diesem Konkordat.

*Fremdsprachenbeschluss der EDK:* Am 25. März 2004 hat die EDK eine gemeinsame Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachunterrichts in den Volksschulen der Schweiz verabschiedet und sich auf einen koordinierten Fahrplan bei der Umsetzung geeinigt. Diese Strategie wurde auf der Grundlage der Ziele von HarmoS entwickelt und konkretisiert die Grundbildung im Sprachbereich. Gemeinsame Ziele sind eine verstärkte Förderung der Erstsprache (lokale Landessprache) und das Unterrichten von zwei Fremdsprachen (die eine spätestens ab dem 3. und die andere ab dem 5. Schuljahr) für alle Schülerinnen und Schüler. Zum Sprachenrepertoire gehören obligatorisch eine zweite Landessprache und Englisch. Die Umsetzung soll je nach kantonaler Situation 2010 bzw. 2012 erfolgen.

*Umsetzungsstand in anderen Kantonen:* Sämtliche Kantone beteiligen sich an den interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen. Bei der Umsetzung des EDK-Sprachenbeschlusses zeichnen sich drei verschiedene Modelle ab. In zwei Modellen beginnt der Fremdsprachenunterricht mit einer Landessprache:

- In der französischsprachigen Schweiz beginnt der Deutschunterricht in der 3. Primarklasse. In der 5. Primarklasse beginnt der Englischunterricht.
- In den deutschsprachigen Kantonen an den Sprachgrenzen und in zweisprachigen Kantonen wird in der 3. Primarklasse mit einer zweiten Landessprache begonnen. Englisch folgt in der 5. Primarklasse.
- In den Kantonen der Zentralschweiz, der Ostschweiz sowie im Kanton Aargau wird in der 3. Primarklasse mit Englisch begonnen (in Zürich bereits ab der 2. Klasse). Französisch folgt in der 5. Primarklasse.

*Volksinitiativen in anderen Kantonen:* Gegen die Einführung von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe wurden in den Kantonen SH, TG, ZG, ZH und LU Volksinitiativen lanciert. Diese Volksinitiativen sind in der Zwischenzeit alle abgelehnt bzw. zurückgezogen worden. Als besonders wegweisend gilt in diesem Zusammenhang die Ablehnung der Initiative «Nur eine Fremdsprache in der Primarschule» im Kanton Zürich, die im November 2006 vom Stimmvolk verworfen wurde.

Mit Ausnahme vom Tessin haben alle Kantone bereits zwei Frühfremdsprachen auf der Primarstufe eingeführt oder die Weichen gestellt, um die Vorgabe des EDK-Sprachenbeschlusses in den nächsten Jahren zu verwirklichen.

### *1.1.3. Sprachenlernen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive*

Wer mehrere Sprachen versteht und sich in mehreren Sprachen ausdrücken kann, hat einen breiteren Zugang zur Welt. Darum hat Sprachenlernen in der Familie und in der Schule eine grosse Bedeutung. Lernen, insbesondere auch Sprachenlernen, geht einher mit einer lebenslangen individuellen Hirnentwicklung. Lernen verändert die Hirnstruktur. Die Wissenschaft spricht hier von der Plastizität des Gehirns, die vor allem bei Kindern sehr ausgeprägt ist. Jede Änderung der Gehirnstruktur schafft wiederum neue Potenziale für weiteres Lernen.

Zu den verschiedenen Aspekten des Sprachenlernens wird seit Jahren intensiv geforscht. Nach heutigem Erkenntnisstand überfordern zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe die Schülerinnen und Schüler nicht. Dabei ist jedoch der Einsatz einer altersgerechten Sprachendidaktik unabdingbar, denn kleinere Kinder lernen anders als Jugendliche und Erwachsene. Lehr-

personen, die Fremdsprachen auf der Volksschulstufe unterrichten, müssen sorgfältig in die Mehrsprachendidaktik eingeführt werden.

Eine Überforderung der Kinder droht dann, wenn ihre Belastungsgrenze durch das Lektionentotal aller Schulfächer überschritten wird. Diesem Umstand muss bei der Gestaltung der Lektionentafeln Rechnung getragen werden.

### **1.2. Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 14. Juni 2007 hat die Regierung die Vernehmlassungspartner gebeten, die Vorlage zur Teilrevision des Schulgesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung zu prüfen und schriftliche Stellungnahmen bis spätestens zum 30. September 2007 beim EKUD einzureichen. 253 Gemeinwesen oder Organisationen wurden zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt gingen 83 Stellungnahmen ein.

<b>Statistische Angaben zum Vernehmlassungsverfahren</b>	
	<b>Anzahl</b>
Vernehmlassungsadressaten	253
Verzicht auf Stellungnahme	177
Stellungnahmen zur Sache	75
Stellungnahmen von ausserhalb Adressatenkreis	7
<b>Total Stellungnahmen zur Sache</b>	<b>83</b>

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

<b>Vernehmlassungsgruppen</b>	
	<b>Anzahl</b>
Politische Parteien	6
Gemeindebehörden/Schulräte	57
Regionale Verbände	3
Berufsständische Organisationen	3
Bildungsnahe Organisationen	4
Kantonale Behörden	4
Verschiedene	6
<b>Total eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>83</b>

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden stimmt den wesentlichen Eckpunkten der Vorlage zu:

- Einführung von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe (wie von HarmoS gefordert)
- Reihenfolge der Fremdsprachen (zuerst Kantonssprache und dann Englisch)
- Einheitliche Lösung im ganzen Kanton und Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der 3. Klasse bzw. 5. Klasse

Eine andere Reihenfolge des Fremdsprachenunterrichts (Beginn mit Englisch statt mit einer Kantonssprache) auf der Primarstufe wird nur von einer kleinen Minderheit gefordert. Die Vertreter der Sprachminderheiten (Romanisch und Italienisch) lehnen dieses Ansinnen vehement ab. Der Beginn des Deutschunterrichts erst in der 5. Klasse und als zweite Fremdsprache ist für sie undenkbar. Die Sprachminderheiten verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der deutschen Sprache, deren Beherrschung für das spätere Fortkommen der Schülerinnen und Schüler unabdingbar ist. Aus diesem Grund müsse in italienisch- und romanischsprachigen Gebieten Deutsch als erste Fremdsprache eingeführt werden und dies zu einem frühen Zeitpunkt. Ausserdem dürfe die Lektionendotation für den Deutschunterricht in der Primar- und Oberstufe gegenüber heute nicht gekürzt werden.

Die grosse Mehrzahl der Deutschbündner Stellungnehmenden befürwortet ebenfalls den Beginn des Fremdsprachenunterrichts mit einer Kantonssprache.

Das von der FDP angeregte Modell eines flächendeckend zweisprachigen Unterrichts ab der 1. Klasse in den Sprachminderheitsregionen wurde nur von einer sehr kleinen Anzahl Stellungnehmender unterstützt.<sup>1</sup>

Das Gleiche gilt für die Forderung, entgegen den Bestrebungen in den anderen Kantonen und von HarmoS, in Graubünden nur eine Fremdsprache auf Primarstufe zu unterrichten.

### ***1.3. Revisionsschwerpunkte im Detail***

#### *1.3.1. Rahmenbedingungen*

Die Forderung zur Einführung von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe hängt eng mit der gestiegenen Bedeutung der englischen Sprache in einer zunehmend globalisierten Arbeitswelt zusammen. Die englische Sprache nimmt heute nicht nur im Berufsleben, sondern auch im Alltag einen bedeutenden Stellenwert ein. Sie ist die Sprache der internationalen Politik, des Handels und der Wirtschaft, der Telekommunikation, der Informatik sowie der Unterhaltungsbranche. Wenn die Lernenden künftig in einer immer vernetzteren Welt bestehen und mitreden wollen, sind für sie gute Englischkenntnisse unerlässlich. Abgesehen vom Kanton Tessin bereiten sämtliche Kantone die Einführung von Englisch in der Primarschule vor oder haben es bereits eingeführt; auch die EDK empfiehlt, Englisch als Frühfremdsprache einzuführen.

Gemäss den Vorgaben des von der EDK entwickelten Konkordats HarmoS soll der Fremdsprachenunterricht spätestens in der 3. bzw. in der 5. Klasse beginnen. **Die Lektionendotationen sind so zu gestalten, dass der spätere Beginn mit der zweiten Fremdsprache durch eine höhere Lektionendotation und eine höhere Effizienz des Sprachunterrichts kompensiert wird. Am Ende der Ausbildungszeit sollen die Schülerinnen und Schüler in beiden Fremdsprachen das geforderte Niveau erreichen, unabhängig davon, welche Fremdsprache zuerst unterrichtet wird.**

<sup>1</sup> Um zu verhindern, dass romanisch und italienisch geführte Schulen aufgrund der fortschreitenden Germanisierung ihre Schulsprache wechseln, wurde im Jahr 2001 mit RB 1461/2001 und den entsprechenden Richtlinien (DV 479/2001) die Möglichkeit geschaffen, eine ganze Schule oder einzelne Klassenzüge zweisprachig (Deutsch und Romanisch bzw. Deutsch und Italienisch im Sinne einer partiellen Immersion) zu führen. Die zweisprachige Führung für Schulen ist an strenge Kriterien gebunden und wird von der Regierung nur als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch und Romanisch bewilligt. Die Schulsprache Romanisch bzw. Italienisch ist absolut zentral für die Erhaltung dieser Minderheitssprachen. Die zweisprachig geführte Schule wird darum nur bewilligt, wenn befürchtet werden muss, dass die Schulsprache auf Deutsch geändert würde und damit die Minderheitssprachen Romanisch und Italienisch weiter zurückgedrängt würden.

Bei den Rückmeldungen zum Kernprogramm Bündner Schule 2010 wurde betont, dass die Fremdsprachenlösung für den Kanton Graubünden in jedem Fall mit den gesamtschweizerischen Harmonisierungsbestrebungen kompatibel sein müsse. Die Schaffung eines «Bündner Sondermodells» (z. B. andere Zeitpunkte für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts) wurde verneint.

Die Fremdsprachenlösung für den Kanton Graubünden muss somit einerseits die nationalen Empfehlungen und Vorgaben (HarmoS und EDK-Strategie) berücksichtigen. Andererseits sind die spezifischen Rahmenbedingungen im Kanton, insbesondere die Dreisprachigkeit, zu beachten.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

<b>Rahmenbedingungen</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Beschrieb</b>
1. Kompatibilität mit Harmonisierungsvorgaben	Die Fremdsprachenlösung soll die Harmonisierungsbestrebungen auf nationaler Ebene berücksichtigen. Die Einführung einer zweiten Frühfremdsprache ist Bedingung für einen Beitritt zum Konkordat HarmoS.
2. Sprachengesetz und Bundesverfassung/Sprache des Nachbarn	Die Fremdsprachenlösung soll eine Annäherung und das Verständnis zwischen den verschiedenen Sprachregionen fördern, wie es die Bundesverfassung und die Bündner Kantonsverfassung fordern. Gemäss den Empfehlungen des Europarates und der EDK soll zu diesem Zweck die Sprache des Nachbarn in der Schule gefördert werden.
3. Gleichbehandlung	Alle Kinder im Kanton Graubünden sollen gleich behandelt werden und die gleichen Chancen haben. Alle Kinder im Kanton sollen – unabhängig von ihrer Sprachregion – die gleiche oder eine gleichwertige Sprachausbildung erfahren können.
4. Innerkantonale Mobilität	Schülerinnen und Schüler sollen ohne grosse Hindernisse in andere Schulen bzw. Schulträgerschaften im Kanton wechseln können, auch wenn diese Schulen in einer anderen Sprachregion sind.
5. Homogenität in Oberstufe	Schülerinnen und Schüler sollen mit möglichst homogenen Voraussetzungen und Kenntnissen in die Oberstufe eintreten, unabhängig davon, aus welcher Sprachregion sie stammen.

---

## Rahmenbedingungen

---

6. Sprachsituation der Romanisch- und Italienischsprachigen	Die Fremdsprachenlösung soll Rücksicht auf die besondere Sprachsituation der italienisch- und romanischsprachigen Bündnerinnen und Bündner nehmen. Für sie hat die deutsche Sprache eine zentrale Bedeutung, sowohl im Berufsleben wie auch im kulturellen und sozialen Bereich.
7. Finanzen	Die bereitgestellten finanziellen Mittel sollen möglichst effizient eingesetzt werden bzw. es soll eine Lösung angestrebt werden, bei der die Kosten für Kanton und Schulträgerschaften tief sind.

---

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ergeben sich im Hinblick auf eine künftige Bündner Fremdsprachenlösung u. a. folgende Überlegungen:

- Die Wahl einer Fremdsprachenlösung, welche die Einführung von Englisch sprachregional unterschiedlich handhabt, stünde im Widerspruch zum Ziel, das Volksschulsystem zu harmonisieren und dessen Durchlässigkeit zu erhöhen. In der Sekundarstufe I kommen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen grossen Einzugsgebieten zusammen. Eine Durchmischung aus Gemeinden mit romanischer und deutscher Primarstufe ist im Volksschulbereich wie im gymnasialen Bereich Realität. Es ist zu vermeiden, dass ein systembedingter, unterschiedlicher Stand in der Fremdsprachkompetenz Englisch am Ende der 6. Primarklasse vorliegt. Andernfalls wäre die Oberstufe gezwungen, zusätzliche Sprach-Niveaustufen anzubieten, um den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, je nachdem aus welcher Sprachregion sie stammen. Dies würde zu kaum lösbaren, organisatorischen Problemen führen. Gleiches gilt für einen Übertritt von der Sekundarstufe I in die Berufsschulen bzw. von der Sekundarstufe I in eine gymnasiale Abteilung der Sekundarstufe II. Bei einem kantonsinternen Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern aus einer Sprachregion in eine andere kann mit einer homogenen Wahl der Fremdsprachenfolge gewährleistet werden, dass bezüglich Englisch vergleichbare Kenntnisse vorliegen. Die Wahl einer Fremdsprachenlösung, die Englisch als erste Fremdsprache einführt, widerspricht dem grundlegenden Ziel des Fremdsprachenunterrichts, die Sprachregionen einander anzunähern und das Verständnis zwischen den Sprachregionen zu fördern.
- Aus den vorstehend genannten Gründen haben sämtliche mehrsprachigen Schweizer Kantone (FR, BE, VS,) als erste Fremdsprache eine Landessprache eingeführt und Englisch erst als zweite Fremdsprache.

Auch die Kantone nahe der Sprachgrenzen (SO, BS, BL) haben den Landessprachen bzw. den Kantonssprachen Priorität eingeräumt.

Auf Grund der spezifischen sprachlichen Situation im Kanton Graubünden (drei Sprachregionen, einziger Kanton mit einer romanischen Sprachminderheit sowie italienische Sprachminderheit) müssen zusätzliche Faktoren und Auswirkungen der Fremdsprachenlösung berücksichtigt werden:

- Wenn in Graubünden zuerst mit dem Englisch- und erst anschliessend mit dem Fremdsprachenunterricht in den Kantonssprachen begonnen würde, hätte dies negative Auswirkungen auf die innerkantonale Mobilität. So stellen fehlende Deutschkenntnisse von italienisch- und romanischsprachigen Schülerinnen und Schülern bei einem Wechsel in eine deutschsprachige Schule, aber auch beim Übertritt in die Oberstufe und weiterführende Schulen eine Benachteiligung dar. Das Gleiche gilt für die mangelnden Italienisch- und Romanischkenntnisse von Deutschsprachigen bei einem Wechsel in eine andere Sprachregion des Kantons.
- Für die italienisch- und romanischsprachigen Bündnerinnen und Bündner hat die deutsche Sprache eine zentrale Bedeutung. Aus- und Weiterbildungen in der Schweiz werden grösstenteils auf Deutsch angeboten (Berufsbildungen, Fachhochschulen, Hochschulen usw.). Im Berufsleben werden gute Kenntnisse der deutschen Sprache oft zur zwingenden Voraussetzung für das Weiterkommen. Im romanischen Sprachgebiet ist Deutsch in der Wirtschaft überwiegend die Standardsprache, insbesondere im Schriftverkehr. Auch für den Zugriff auf Informationen sowie für den kulturellen Austausch und die alltägliche Kommunikation mit deutschsprachigen Landsleuten ist Deutsch für die italienisch- und romanischsprachigen Bevölkerungskreise unentbehrlich. Für die italienisch- und für die romanischsprachigen Schülerinnen und Schüler hat das Erlernen von Deutsch deshalb Priorität. Im Rahmen der Vernehmlassung weisen die Stellungnehmenden aus den entsprechenden Regionen nochmals mit Nachdruck auf diesen Umstand hin. Als erste Fremdsprache müsse zwingend Deutsch bzw. eine Kantonssprache unterrichtet werden. Der Beginn des Fremdsprachenunterrichts mit einer Kantonssprache wird in der Vernehmlassung auch von der überwiegenden Mehrzahl der Deutschbündner Gemeinden im Hinblick auf die spezifische Sprachsituation im Kanton Graubünden befürwortet.

Unter Abwägung dieser verschiedenen Rahmenbedingungen wurde für den Kanton Graubünden eine klare, mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbare Fremdsprachenlösung gesucht.

### 1.3.2. Neue Fremdsprachenlösung

Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen kann im Kanton Graubünden nur eine einheitliche Fremdsprachenlösung gewählt werden, bei der in allen Sprachregionen eine Kantonssprache als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache eingeführt wird. Damit werden die Annäherung und das Verständnis zwischen den verschiedenen Sprachregionen gefördert, so wie es die Bundesverfassung und die Bündner Kantonsverfassung fordern. Gleichzeitig werden die Empfehlungen des Europarates und der EDK berücksichtigt, wonach vor allem in Grenzregionen die Sprache des Nachbarn gefördert werden soll. Die innerkantonale Mobilität wird erleichtert, da die italienisch- und romanischsprachigen Bündnerinnen und Bündner früh mit dem Deutschunterricht beginnen. Beim Übertritt in die Oberstufe verfügen alle Schülerinnen und Schüler über das gleiche Englischniveau. Auf diese Weise werden eine weitestgehende Chancengleichheit und die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Landessprachen innerhalb der Schweiz wirtschaftlich von ebenso grosser Bedeutung sind wie Englisch. Die besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen Arbeitskräfte, welche neben der Erstsprache eine zweite Landessprache *und* Englisch beherrschen.

Die neue Fremdsprachenlösung berücksichtigt die spezifischen Rahmenbedingungen des Kantons Graubünden und erfüllt gleichzeitig alle nationalen Anforderungen. Gegenüber der heutigen Sprachenlösung wird der Unterricht einer Kantonssprache als erste Fremdsprache um ein Jahr in die 3. Primarklasse vorverlegt. Ab der 5. Primarklasse wird in allen Bündner Schulen Englisch als obligatorisches Fach unterrichtet.<sup>1</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die vorgesehene, alle Kantonsteile umfassende Fremdsprachenlösung in der Übersicht. Flexible, der konkreten Situation einzelner Schulen angepasste Lösungen sollen auch in Zukunft möglich sein.

---

<sup>1</sup> Bei einem Kind, das auf Primarstufe mit einer oder beiden Fremdsprachen überfordert ist, ist – analog zu den anderen Unterrichtsfächern – eine Spezialförderung bzw. ein Wechsel in eine Kleinklasse angezeigt. Auch in den Kleinklassen wird in der Regel ab der 3. Klasse eine Kantonssprache und ab der 5. Klasse Englisch unterrichtet. Ziel ist es, die Anschlussfähigkeit an die «Regel-Oberstufe» für möglichst viele Kinder zu gewährleisten.

## Neue Fremdsprachenlösung

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deutschsprachige Schulen	Deutsch (Erstsprache)								
	Italienisch (Erste Fremdsprache)								
	Englisch (Zweite Fremdspr.)								
Italienisch-/ romanischsprachige Schulen	Italienisch/Romanisch (Erstsprache)								
	Deutsch (Erste Fremdsprache)								
	Englisch (Zweite Fremdspr.)								
Deutschsprachige Schulen gemäss Art. 8 Abs. 3 Schulgesetz	Deutsch (Erstsprache)								
	Romanisch (Erste Fremdsprache)								
	Englisch (Zweite Fremdspr.)								

(Gemäss Art. 8 Abs. 3 Schulgesetz kann durch Gemeindebeschluss in deutschsprachigen Schulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten drei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in romanischsprachigen Schulen auf der Sekundarstufe I Deutsch die Unterrichtssprache ist.)

Als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch oder Romanisch können mit Zustimmung des Trägers der Schule und gestützt auf ein Konzept, das die gesamte Volksschulzeit berücksichtigt und den vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien entspricht, mit Bewilligung der Regierung die ganze Primarstufe und/oder Oberstufe der Volksschule oder einzelne Klassenzüge in zwei Kantonsprachen (im Sinne einer partiellen Immersion) geführt werden. Dabei ist eine möglichst hohe Kontinuität des zweisprachigen Unterrichts vorzusehen. Ausserdem soll in der Hauptunterrichtssprache das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau zumindest gehalten werden. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können Abweichungen von der vorliegenden Studententafel bewilligt werden. Grundsätzlich wird der Englischunterricht gleich wie in den anderen Schulen gehandhabt.)

### 1.3.3. Ausgestaltung des Unterrichts

In der Primarschule ist vorgesehen, die erste Fremdsprache (Kantonssprache) jeweils mit 2 Wochenlektionen und die zweite Fremdsprache (Englisch) mit 3 Wochenlektionen zu dotieren. Auf der Oberstufe werden die Dotationen für den Fremdsprachenunterricht gegenüber heute so angepasst, dass Englisch gegenüber der Kantonssprache aufgewertet wird. Mit andern Worten: Der später einsetzende Unterricht in der Fremdsprache Englisch wird durch eine höhere Lektionendotation und eine höhere Effizienz des Sprachunterrichts in dieser Altersphase kompensiert. Damit ist gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler in beiden Fremdsprachen das geforderte Niveau erreichen.

#### Vorgesehene Dotationen (Deutschsprachige Schulen)

Klasse	3	4	5	6	7	8	9	Total
Dotation 1. Fremdsprache (Kantonssprache)	2	2	2	2	3	3	2	16
Dotation 2. Fremdsprache (Englisch)			3	3	4	4	4	18

Mit den vorgesehenen Lektionendotationen werden die Empfehlungen der EDK für den Fremdsprachenunterricht eingehalten, wonach der Unterricht während der gesamten Volksschulzeit in der ersten Fremdsprache 14–16 und in der zweiten Fremdsprache 17–19 Lektionen umfassen muss.

Durch die Einführung von Englisch soll die Anzahl an Wochenlektionen in der Primarschule insgesamt nicht erhöht werden. Die wöchentliche Lektionenbelastung der Kinder in der Bündner Volksschule ist heute im interkantonalen Vergleich bereits im oberen Bereich. Der zusätzliche Fremdsprachenunterricht soll voraussichtlich durch eine Reduktion der heute erteilten Lektionen ermöglicht werden.

Die Regierung wird die Frage der definitiven Ausgestaltung der Lektionentafeln unter pädagogischen Gesichtspunkten prüfen. Auf keinen Fall darf die Einführung von Englisch zu einer Schwächung der Deutschkenntnisse von italienisch- und romanischsprachigen Schülerinnen und Schülern führen. Die EDK arbeitet zurzeit an Bildungsstandards, in denen festgeschrieben wird, welches Kompetenzniveau bis zum Ende der Volksschule in den Fremdsprachen zu erreichen ist. Bis zum Einführungszeitpunkt der zweiten Fremdsprache an den Bündner Primarschulen wird die EDK diese

Bildungsstandards in gemeinsam formulierte, interkantonale einsetzbare Lehrpläne übertragen haben. Der Lehrplan und die Lektionendotationen in der Bündner Volksschule werden sich an diesen Vorgaben ausrichten.

Durch die angestrebte Fremdsprachenlösung wird die ganzheitliche Entwicklung der Lernenden weiterhin gewährleistet sein. Dies umso mehr als der Sprachunterricht heutzutage keineswegs nur kognitiv erfolgt. Emotionale und gestalterische Aspekte werden speziell beim frühen Sprachenlernen einbezogen.

### *1.3.4. Auswirkungen auf die Lehrpersonen*

#### *a) Allgemeine Auswirkungen*

##### *Qualifikation der Lehrpersonen*

Die Qualifikation der Lehrpersonen trägt entscheidend zur Qualität des Unterrichts bei. In der ganzen Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren die Erkenntnis durchgesetzt, dass Primarlehrpersonen im Anfängerunterricht nicht nur über die notwendigen didaktischen Fähigkeiten, sondern auch über eine ausreichende fachliche Ausbildung (Sprachkompetenz) verfügen müssen.

In den von der EDK-Ost verabschiedeten Empfehlungen zur Ausbildung der Lehrpersonen im Bereich Englisch wird als zu erreichendes Ziel das Sprachkompetenzniveau C1 gemäss Referenzrahmen des Europarats genannt (entspricht Certificate in Advanced English [CAE]; zu Referenzrahmen und Sprachdiplomen vgl. Anhang). Auch die Koordinationsgruppe Sprachen der EDK (KOGS) und die Arbeitsgruppe Fremdsprachenunterricht der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH), welche gesamtschweizerische Richtlinien für die fachliche und didaktische Ausbildung sowie Richtlinien für die interkantonale Anerkennung der Lehrerdiplome erarbeitet, gehen von einem zu erreichenden Sprachkompetenzniveau C1 aus. Dies hängt vor allem mit der Erkenntnis zusammen, dass die entsprechenden Sprachkompetenzen für das Erteilen eines kommunikativen, handlungsorientierten Unterrichts notwendig sind. Die Vorgaben der EDK bzw. KOGS und SKPH werden von den Kantonen, welche die Einführung von Frühenglisch bereits beschlossen haben, berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist im Kanton Graubünden die Sprachkompetenzausbildung der Lehrpersonen für den Fremdsprachenunterricht auf Niveau C1 anzusetzen. Damit ist auch eine fachliche Nachqualifizierung der Lehrpersonen angezeigt, die Fremdsprachenunterricht in den Fächern Italienisch, Romanisch oder Deutsch erteilen. Die Sprachkompetenzausbildung war bei der Einführung des Zweitsprachunterrichts (ZSU) Italienisch/Romanisch deutlich tiefer angesetzt worden.

### *Grundlagen für die Fortbildung*

Die nachfolgend dargelegten Fort- und Weiterbildungen richten sich nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Gemäss Art. 21 des Schulgesetzes kann der Kanton die Lehrpersonen zu einer Fortbildung für ein neues Unterrichtsfach verpflichten. Die Bestimmungen zur obligatorischen Lehrpersonenfortbildung sehen zudem vor, dass die Lehrpersonen in der Regel die Hälfte der Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit absolvieren. Das Rahmenkonzept für die Englischfortbildung und die nachfolgenden Kostenberechnungen für die Lehrpersonenfortbildungen basieren deshalb darauf, dass die Fortbildungen im Bereich Sprachenkompetenz zu 50%, im Bereich Methodenkompetenz zu 100% und im Bereich Kulturkompetenz zu 50% während der Unterrichtszeit stattfinden. Während dieser Zeit sind von den Schulträgerschaften für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen Stellvertretungen einzusetzen.

Die Kostenaufteilung ist entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen folgendermassen festgelegt: Die Schulträgerschaften haben für die Entschädigung der fortzubildenden Lehrperson und der Stellvertretung sowie für Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten der fortzubildenden Lehrpersonen gemäss einem vom Departement festzulegenden Höchstansatz aufzukommen. Der Kanton übernimmt vollumfänglich die Kurskosten sowie die gemäss der Lehrerbesoldungsverordnung (LBV) anrechenbaren Stellvertretungskosten.

### *Anpassung der Ausbildung der Primarschullehrpersonen*

Die an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) ausgebildeten Lehrpersonen werden derzeit bis zum Sprachkompetenzniveau B2 ausgebildet (eine Stufe tiefer als Niveau C1). Die Ausbildung an der PHGR ist auf Grund vorstehender Ausführungen anzupassen. Insbesondere muss die PHGR gewährleisten, dass die bei ihr erworbenen Diplome den interkantonalen Richtlinien entsprechen und damit in anderen Kantonen anerkannt werden.

Als eine der letzten Pädagogischen Hochschulen der Schweiz bildet die PHGR Generalisten aus. Für Lehrpersonen in Graubünden sind sowohl Englisch wie auch Italienisch bzw. Romanisch obligatorisch. In anderen Kantonen hat auf Grund der gestiegenen fachlichen Anforderungen bezüglich Sprachkompetenz ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Bereits im Rahmen der Ausbildung der Lehrpersonen findet eine Spezialisierung statt. Die angehenden Lehrpersonen wählen während der Ausbildung bestimmte Fächergruppen. Die Generalisten werden dadurch durch Semi-Generalisten abgelöst. Ein entsprechender Paradigmenwechsel in der Lehrpersonenausbildung ist auch in Graubünden vorauszusehen.

## *b) Auswirkungen auf den Englischunterricht der Primarstufe*

### *Ausbildungsstand der Lehrpersonen*

Lehrpersonen, die noch in den Seminarien des Kantons Graubünden ausgebildet wurden (vor 2003), verfügen mehrheitlich über geringe Englischkenntnisse, da in den Seminarien Englisch nicht als Pflichtfach unterrichtet wurde. Die an der PHGR ausgebildeten Primarschullehrpersonen gelten – wie oben ausgeführt – als für den Englischunterricht qualifiziert und erreichen das Sprachkompetenzniveau B2. Jährlich werden an der PHGR rund 70 neue Lehrpersonen ausgebildet.

Von den zurzeit unterrichtenden Lehrpersonen auf der Primarstufe verfügen zum heutigen Zeitpunkt 15% über eine Englischausbildung mit Niveau B2 und 4% über eine Englischausbildung mit Niveau C1. Der Rest verfügt über keine oder nur rudimentäre Englischkenntnisse. Die Fortbildung der Lehrpersonen ist am aktuellen Kenntnisstand der Lehrpersonen auszurichten.

### *Organisatorische Bedingungen*

Das kantonale Rahmenkonzept zur Englischfortbildung sieht vor, den Schulträgerschaften bei der Organisation einen möglichst grossen Spielraum zu gewähren. Diese bestimmen selber, ob der Fremdsprachenunterricht von der Klassenlehrperson, im Fächerabtausch oder von einer Fachlehrperson erteilt wird. Auf dieser Grundlage ermitteln die Schulträger den Bedarf an fortzubildenden Lehrpersonen. Unabhängig vom gewählten Modell (Klassenlehrperson, Fächerabtausch oder Fachlehrperson) steht jedem Schulträger pro Klassenzug der 5. und 6. Klasse maximal ein Weiterbildungsplatz für die Englischfortbildung zu. Die Fortbildung soll auch Lehrpersonen offen stehen, die heute als Fachlehrpersonen (für Handarbeit, Turnen, Musik etc.) tätig sind. Als Reserve hält der Kanton zusätzliche Ausbildungsplätze bereit, die in begründeten Fällen einzelnen Schulträgern zur Verfügung gestellt werden können.

### *Rahmenkonzept Englischfortbildung*

Das Rahmenkonzept für die Englischfortbildung im Kanton Graubünden basiert auf den Vorgaben und Empfehlungen der EDK. Die Fortbildung umfasst drei Elemente: Sprachkompetenz, Methodenkompetenz und Kulturkompetenz.

---

## Rahmenkonzept Englischfortbildung

---

Element	Beschrieb	Ziel
Sprachkompetenz	Englischsprachkurs bis Niveau C1 gemäss Europäischem Referenzrahmen (entspricht Cambridge Certificate of Advanced English [CAE])	Lehrpersonen sind in der Lage, im Unterricht die Zielsprache (die zu vermittelnde Sprache) zu verwenden. Sie können frei und unabhängig von Lehrmittel-Texten in der Zielsprache unterrichten. Sie kommunizieren auf Englisch fließend, differenziert und praktisch fehlerfrei.
Methodenkompetenz	Methodisch-didaktische Ausbildung von mindestens 10 Tagen	Lehrpersonen verfügen über fundierte methodisch-didaktische Kompetenzen für den Englischunterricht. Inhalte der Methodik-Didaktikausbildung sind u.a. Zweitfremdsprachendidaktik, Spracherwerbtheorie, Methodik des inhalts- und handlungsorientierten Fremdspracherwerbs, Unterrichtsplanung, Einführung in die Lehrmittel, Unterrichtshilfen und -materialien.
Kulturkompetenz	Vierwöchiger Aufenthalt als «assistent teacher» in einer Primarschule im englischsprachigen Raum	Lehrpersonen haben eine vertiefte Einsicht in den Schulalltag, in die Zielsprache und in die Kultur des entsprechenden Sprachgebiets und können diese in den Unterricht einfließen lassen.

---

Die gesamte Englischausbildung ist in der Regel im Zeitraum von fünf Jahren zu absolvieren.

### *c) Auswirkungen auf Fremdsprachenunterricht (Kantonssprache) der Primarstufe*

Die Lehrpersonen der 4. bis 6. Primarstufe wurden anlässlich der Einführung des Zweitsprachenunterrichts Italienisch/Romanisch im Schuljahr 1999/2000 für den Fremdsprachenunterricht fortgebildet. Im Bereich Sprachkompetenz umfasste die Ausbildung das Niveau B1 (entspricht bei Italienisch Sprachdiplom DILI). Nach neuem Erkenntnisstand sowie gemäss den interkantonalen Vorgaben ist dieses Niveau als zu tief einzustufen. Die entsprechenden Lehrpersonen sind deshalb in Zusatzkursen auf das Sprachkompetenzniveau C1 nachzuqualifizieren. Auch die Lehrpersonen, welche Deutsch als Fremdsprache auf Primarstufe unterrichten, sollen auf das Kompetenzniveau C1 nachqualifiziert werden.

Um den Fremdsprachenunterricht dem neuen Modell anzupassen, absolvieren alle Lehrpersonen zudem einen eintägigen Kurs in Fremdsprachendidaktik.

Durch die Vorverlegung des Unterrichts der ersten Fremdsprache in die 3. Klasse wird es eine beschränkte Anzahl von Lehrpersonen geben (insbesondere Lehrpersonen, welche Klassenzüge von der 1. bis 3. Klasse unterrichten), die derzeit noch nicht über eine entsprechende Qualifikation für den Fremdsprachenunterricht Italienisch bzw. Romanisch verfügen. Diese Lehrpersonen werden gemäss den bestehenden Vorgaben des Amtes fortgebildet. Im Bereich Sprachkompetenz ist die Vorgabe entsprechend vorstehenden Ausführungen neu das Niveau C1.

### *d) Auswirkungen auf den Fremdsprachenunterricht der Oberstufe*

Die Vorverlegung des Beginns der ersten Fremdsprache (Kantonssprache) in die 3. Klasse sowie die Einführung der zweiten Fremdsprache (Englisch) ab der 5. Klasse bedingen, dass die Schnittstelle zwischen Primarschule und Oberstufe neu geregelt wird. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über fundiertere Kenntnisse in der ersten Fremdsprache und haben bereits Basiskenntnisse in Englisch, wenn sie in die Oberstufe übertreten. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung der Oberstufenlehrpläne und der Lektionendotationen. Im Weiteren zeichnet sich – auch auf Grund der gesamtschweizerischen Lehrplanharmonisierung im Rahmen von HarmoS – die Evaluation und Einführung neuer Lehrmittel sowie möglicherweise eine weitere Anpassung der Oberstufenlehrpläne ab. Vor besagtem Hintergrund ist für die betreffenden Fremdsprachenlehrpersonen der Oberstufe ein einwöchiger methodisch-didaktischer Kursblock (Mehrsprachendidaktik, Einführung neues Lehrmittel, neue Lehrpläne) bereitzustellen.

### 1.3.5. Zeitplan

Der Fraktionsauftrag FDP fordert die Einführung und Umsetzung von Englisch auf der Primarstufe spätestens auf das Schuljahr 2010/11. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar: Der Englischunterricht kann erst erteilt werden, wenn das Lehrpersonal entsprechend fortgebildet worden ist. Vorgängig sind das Ausbildungsprojekt zu initialisieren (Einsetzung Projektleitung, Erarbeitung Feinkonzept Fortbildung, Organisation Kurse, Kursanmeldung etc.) und die fortzubildenden Lehrpersonen zu erfassen. Ein Fortbildungslehrgang mit allen drei Modulen (Sprachkompetenz, Methodenkompetenz und Kulturkompetenz) benötigt minimal einen Zeitraum von eineinhalb Jahren. Insbesondere die Sprachkompetenzausbildung für Lehrerinnen und Lehrer mit geringen Englischkenntnissen ist sehr zeitintensiv. Um die notwendige Anzahl Lehrpersonen fortzubilden, müssen vor der Einführung drei gestaffelte Lehrgänge durchgeführt werden können. Die Lehrpersonen müssen die Möglichkeit haben, die Sprachkompetenzausbildung in mehreren Zeitblöcken zu absolvieren oder beispielsweise einen verpassten Methodikkurs zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Für die fortbildungsbedingten Abwesenheiten des Lehrpersonals während der Schulzeit müssen die Schulträgerschaften Stellvertretungen finden und einstellen. Um die entsprechenden Anpassungsleistungen der Schulträgerschaften und der Lehrpersonen nicht zu überfordern, ist ein genügend grosser Zeitraum einzuplanen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Einführung des Englischunterrichts frühestens auf das Schuljahr 2012/13 möglich.

Die Vorverlegung der ersten Fremdsprache in die 3. Klasse ist bereits im Schuljahr 2010/11 möglich und wird auf diesen Zeitpunkt vorgenommen. Auf das Schuljahr 2012/13 wird Englisch in der 5. Primar- und Kleinklasse unterrichtet. Im nachfolgenden Schuljahr 2013/14 wird Englisch in der 5. und in der 6. Klasse erteilt. Mit dieser gestaffelten Einführung werden Jahrgänge vermieden, die auf der Primarstufe lediglich ein Jahr Englischunterricht absolviert hätten.

Der nachfolgende Projektplan zeigt eine grobe Übersicht über die wichtigsten Projektschritte. Der Phasenplan sieht vor, dass zuerst die Englischfortbildung und anschliessend die Nachrüstung in den Kantonssprachen stattfinden soll. Die Nachrüstung der Fremdsprachenlehrpersonen in den Kantonssprachen soll jedoch auf freiwilliger Basis bereits ab 2009 möglich sein.

PROJEKTPLAN

	2008				2009				2010				2011				2012				2013				2014							
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4				
PROJEKTSTART																																
EINSETZUNG PROJEKTL EITUNGEN																																
ERARBEITUNG FEINKONZEPT																																
ANPASSUNG AUSBILDUNG PH																																
INSTALLATION UND INITIALISIERUNG FORTBILDUNGSKURSE																																
ERARBEITUNG/ÜBERARBEITUNG LEHRPLÄNE D. I, R																																
EVALUATION LEHRMITTEL/KOORDINATION LEHRPLAN MIT EDK																																
NACHQUALIFIZIERUNG LEHRPERSONEN KLASSEN 1 BIS 3																																
FORTBILDUNGSZEITRAUM ENGLISCH																																
EVALUATION/QUALITÄTSSICHERUNG FREMDSPRACHENUNTERRICHT																																
BEGINN ANGEPASSTE AUSBILDUNG PH																																
BEGINN ZWEITSPRACHENUNTERRICHT 3. KL																																
WEITERBILDUNG FREMDSPRACHENLEHRPERSONEN OBERSTUFE																																
NACHRÜSTUNG I, D, R FREMDSPRACHENLEHRPERSONEN PRIMARSTUFE																																
BEGINN ENGLISCHUNTERRICHT 5. KLASSE																																
EVALUATION UND KOORDINATION LEHRMITTEL OBERSTUFE																																
BEGINN ENGLISCHUNTERRICHT 5. / 6. KLASSE																																

### *1.3.6. Projektleitung und Evaluation*

Detailplanung und Umsetzung des Projektes werden vom zuständigen Departement wahrgenommen. Angesichts der Komplexität des Gesamtprojektes und der Vielzahl der davon direkt oder indirekt betroffenen Ämter, Institutionen etc. ist es wichtig, dass das Gesamtprojekt von einer Zentrale (Projektleiter/in) mit allen dazu gehörenden Pflichten und Kompetenzen (Zeitplanung und Zeitkontrolle, Einsatz der budgetierten Mittel, Vergabe von Aufträgen etc.) koordiniert und durch die verschiedenen Phasen geführt wird.

Für die Evaluation ist vom zuständigen Departement eine dem Projekt angepasste Lösung zu realisieren.

## **1.4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### *1.4.1. Bemerkungen zu den revidierten Artikeln des Schulgesetzes*

#### **Art. 8**

Absatz 1 legt für alle Primarschulen und Kleinklassen eine Kantonssprache und Englisch als Pflichtfächer für den Fremdsprachenunterricht fest. Damit wird neu der Englischunterricht gesetzlich verankert.

Im Absatz 2 wird der Begriff «Zweitsprache» durch «erste Fremdsprache» ersetzt. Der Begriff «Gemeindebeschluss» ist zu eng gefasst und wird neu mit «Beschluss der Schulträgerschaft» umschrieben. Schulträger im Sinne des Schulgesetzes können nämlich neben Gemeinden auch Gemeindeverbände oder Kreise sein (vgl. Art. 2 Schulgesetz).

Durch die Vorverlegung der ersten Fremdsprache in die 3. Primar- beziehungsweise 3. Kleinklasse beschränkt sich die gemäss Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, Romanisch als Wahlpflichtfach anbieten zu können, auf die ersten zwei Primarklassen. Analog Absatz 2 wird im Absatz 3 der Begriff «Gemeinde» durch «Schulträgerschaft» ersetzt.

#### **Art. 57 Ziff. 6**

Das Wort «Fremdsprachenunterricht» an Stelle von «Zweitsprachenunterricht» trägt dem Umstand Rechnung, dass neu zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe unterrichtet werden. Im Weiteren wird Ziff. 6 dahingehend präzisiert, dass der Grosse Rat insbesondere zuständig ist, in der Vollziehungsverordnung Regelungen bezüglich des Beginns des Fremdsprachenunterrichts zu treffen.

## *1.4.2. Bemerkungen zu den revidierten Artikeln der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz*

### **Art. 15 Abs. 1**

Die etwas missverständliche Formulierung «Muttersprache als Erstsprache» wird durch «die von der Schulträgerschaft festgelegte Kantonssprache als Erstsprache» ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es in der Kompetenz der Schulträgerschaft liegt, eine der Kantonssprachen als Erstsprache festzulegen. Materiell ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Im Weiteren legt die Bestimmung als Pflichtfächer «eine zweite Kantonssprache» sowie «Englisch» fest. Der Fremdsprachenunterricht setzt sich in allen Schulen im Kanton aus einer zusätzlichen Kantonssprache und Englisch zusammen. Die übrigen Fächer werden unverändert übernommen.

Für die Kleinklassen gilt weiterhin Art. 16 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, wonach die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule für Kleinklassen sinngemäss gelten.

### **Art. 15bis Abs. 1, 2, 3 und 5**

In der Marginalie wird der Begriff «Zweitsprache» durch «Fremdsprachen» ersetzt.

In den Absätzen 1 und 2 wird neu festgelegt, dass der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Kantonssprache) spätestens in der 3. Klasse erfolgen muss.

Aufgrund der Regelung gemäss Absatz 2, wonach der Romanischunterricht in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse beginnt, besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler, vor allem in Sprachengrenzgemeinden, eine Fremdsprache möglichst früh erlernen können. Die Schulträgerschaften können wie bis anhin bestimmen, in welcher Intensität und von welchem Zeitpunkt an sie Romanisch pflegen wollen. So kann die romanische Sprache in Sprachengrenzgemeinden mit deutscher Grundschule besonders gefördert werden.

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass das Pflichtfach Englisch ab der 5. Klasse der Primarstufe zu unterrichten ist.

### **Art. 15ter**

Dieser Artikel regelt den Beginn des Fremdsprachenunterrichtes in romanischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen.

Der Deutschunterricht wird bereits ab der 3. Klasse als Pflichtfach unterrichtet. Der Englischunterricht ist sodann – in Übereinstimmung mit den deutschsprachigen Primarschulen – ab der 5. Klasse für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch, wobei für besondere Lösungen in Kleinklassen ein Spielraum besteht.

### ***Art. 15quater***

Art. 15quater regelt den Fremdsprachenunterricht in italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen analog Art. 15ter.

## **2. Beitragsleistungen an Schulträgerschaften mit Schulleitungen**

### ***2.1. Ausgangslage***

#### *2.1.1. Herausforderungen an die Schulführung*

Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels sind die Ansprüche an die Schule und damit an die Schulführung stark angestiegen: Eltern fordern von der Schule mehr Einbezug und Mitbestimmung; Abnehmerinstitutionen fordern neue Bildungsinhalte; veränderte soziale und soziokulturelle Verhaltensmuster der Kinder erfordern neue pädagogische Massnahmen. Die Schulbehörden, Lehr- und Fachpersonen sehen sich einer zunehmend grösseren Belastung ausgesetzt.

Die geleitete Schule gilt als Modell, das den Schulen eine verbesserte Grundlage für die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen bietet. Folgende Ziele werden mit der Einführung von geleiteten Schulen verknüpft:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualität der Schule;
- zeitliche und inhaltliche Entlastung der Schulbehörden zu Gunsten der strategischen Führung der Schule auf Gemeindeebene;
- Entlastung der Lehrpersonen in den Bereichen Administration und Koordination zu Gunsten der Konzentration auf die Unterrichtstätigkeit und auf weitere Kernaufgaben;
- Verständnis der Schule als organisatorische Einheit;
- Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie der Schule mit ihrem Umfeld (Erziehungsberechtigte, Schulträgerschaft, Sonderschulinstitutionen, Institutionen im Umfeld der Schule und kantonale Bildungsinstanzen);
- gezielte Schulentwicklung und erhöhte Adaptionfähigkeit an sich verändernde Rahmenbedingungen;
- Ermöglichung bzw. Erleichterung des Einbezugs der sonderpädagogischen Massnahmen in die Regelschule (integrative Ausrichtung der Schule).

## 2.1.2. Schulleitungen in den anderen Kantonen

### *Rahmenbedingungen und Verbreitung*

Seit Mitte der Neunzigerjahre hat in weiten Teilen der Schweiz eine Entwicklung hin zur Entlastung des bestehenden Systems durch die Einführung von geleiteten Schulen stattgefunden. Die Einführung von Schulleitungen an den Volksschulen ist eines der zentralen Elemente der aktuellen Bildungsreformen in den zwanzig Deutschschweizer Kantonen: Zwölf Kantone haben die obligatorische, flächendeckende Einführung von Schulleitungen beschlossen. In sechs Kantonen ist die Einführung von Schulleitungen freiwillig, davon planen aber vier Kantone, die Einführung im Verlauf der nächsten drei Jahre für obligatorisch zu erklären. In einem Kanton ist zum aktuellen Zeitpunkt die Vernehmlassung über eine Änderung des Schulgesetzes im Gang und in einem Kanton hat es zurzeit keine geleiteten Schulen. Die Rahmenbedingungen und Konzepte zur Einführung von Schulleitungen weisen im interkantonalen Vergleich einige Unterschiede auf. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone die Rahmenbedingungen gestaltet hat:

---

#### **Rahmenbedingungen für eine Schulleitung**

---

<b>Kriterium</b>	<b>Beschrieb</b>
Pensenberechnung	Die Anzahl Klassen ist das am häufigsten verwendete Kriterium zur Berechnung des Pensums der Schulleitung.
Qualifikation	Die Mehrheit der Kantone verlangt eine pädagogische Ausbildung der Schulleitung und eine Zusatzausbildung als Schulleitungsperson.
Unterrichtsverpflichtung	In zwei Dritteln der Kantone erfolgt die Anstellung der Schulleitung ohne Unterrichtsverpflichtung.
Kompetenzen	Mit einer Ausnahme machen alle Kantone Vorgaben zur Ausgestaltung der Schulleitungskompetenzen.
Finanzierung	Drei Viertel der Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Schulleitungen.
Ausbildungskonzept	Die Mehrzahl der Kantone verfügt über ein eigenes Ausbildungskonzept für Schulleitungspersonen oder kooperiert mit anderen Kantonen.

---

### *Aufgaben und Kompetenzen*

Neue Schulleitungsmodelle unterscheiden sich wesentlich vom bisherigen System mit Schulhaus- oder Stufenvorsteher/-innen. Die Schulleitungspersonen nehmen neu die operative Leitung des Schulbetriebs vor Ort wahr. Nebst der Verständigung innerhalb der Schulträgerschaft sorgt die Schulleitung für einen konstruktiven Austausch mit den Erziehungsberechtigten, der Schulpflege sowie lokalen und kantonalen Institutionen und Ämtern. Die kommunalen Schulbehörden machen sich vom «Tagesgeschäft» frei und wenden sich stärker ihrer Kernaufgabe, der strategischen Führung der Schule, zu. Sie sorgen auf der strategischen Ebene für gute Rahmenbedingungen ihrer Schule und geben die Ziele und Aufgaben vor, welche die Schulleitung konkret umzusetzen hat.

In den vergangenen Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Schulleitungen mit genügend Kompetenzen und Verantwortung ausgestattet werden müssen, damit sie ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können. Die operative Führungsaufgabe der Schulleitung soll

- im pädagogischen und sonderpädagogischen Bereich die Mitverantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität, die Betreuung von Schulentwicklungsprojekten, Unterrichtsbesuche, die Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen, die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehrpersonen und die Sicherstellung eines lernförderlichen Betriebs umfassen;
- im personellen Bereich die Personalplanung, die Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrags der Lehrenden, die Verantwortlichkeit für die Mitarbeitendengespräche sowie die Mitwirkung bei der Wahl, Einführung und Betreuung neuer Lehrpersonen beinhalten;
- im organisatorisch-administrativen Bereich die Überwachung und den Vollzug der rechtlichen Bestimmungen und der Schulorganisation (Stunden- und Pensenpläne, Klassenzuteilungen, Übertrittsentscheide, Raumorganisation, Jahresplanung) sowie die Verbindung zu den kommunalen Schulbehörden, den kantonalen Verwaltungsstellen und den Sonderschulen sicherstellen.

### *Erfahrungen*

Wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen in verschiedenen Kantonen belegen, dass Schulen mit einer Schulleitung über deutlich bessere Voraussetzungen für pädagogische Entwicklungen verfügen als Schulen ohne professionelle Führungsstrukturen. Schulleitungen entlasten die Schulträgerschaft und die Lehrpersonen von organisatorischen und administrativen Aufgaben und sorgen darüber hinaus für die reibungslose Abwicklung von schulischen Entwicklungsvorhaben. Namentlich der Kanton Zürich hat die gemachten Erfahrungen über viele Jahre hinweg intensiv evaluiert. Die

Ergebnisse decken sich mit jenen aus anderen Kantonen, und die gemachten Erfahrungen sind überwiegend positiv. Herauszustreichen sind folgende Beobachtungen:

<b>Erfahrungen mit Schulleitungen</b>	
<b>Anspruchsgruppen</b>	<b>Erfahrungen</b>
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Schülerinnen und Schüler finden mehr Halt und Verbindlichkeit in der Schule.</li> <li>– Starke Partizipation von Schülerinnen und Schülern am Schulalltag.</li> <li>– Im und ums Schulhaus herrscht weniger Gewalt.</li> <li>– Die Integration von Kindern mit Behinderungen wird erleichtert.</li> </ul>
Lehr- und Fachpersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der methodische und pädagogische Austausch unter Lehr- und Fachpersonen nimmt stark zu.</li> <li>– Die Lehr- und Fachpersonen werden bei Schwierigkeiten und in Konfliktsituationen unterstützt.</li> <li>– Es werden mehr klassen- und stufenübergreifende Projekte durchgeführt.</li> <li>– Zielgerichtete Team- und Unterrichtsentwicklung verbessern das Arbeitsklima und führen zu grösserer Berufszufriedenheit.</li> <li>– Burnout kann im Anfangsstadium besser aufgefangen werden.</li> </ul>
Erziehungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erziehungsberechtigte werden früher und verstärkt in die Entwicklungsprozesse einbezogen.</li> <li>– In schwierigen Situationen steht rasch eine kompetente Fachperson zur Verfügung.</li> </ul>
Schulbehörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die kommunalen Schulbehörden werden entlastet und verlagern ihre Tätigkeit vom Operativen zum Strategischen.</li> <li>– Die kantonalen Schulbehörden haben eine klare Ansprechperson auf Ebene Schuleinheit.</li> <li>– Die kantonale Schulaufsicht und die schulinterne Evaluation ergänzen sich ideal.</li> </ul>
Schulführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheidungen werden schneller, verbindlicher und transparenter gefällt, Administration und Organisation funktionieren besser.</li> <li>– Qualitätsstandards werden gesetzt, regelmässige Evaluationen durchgeführt.</li> <li>– Die Schule kommuniziert direkter und ist besser ansprechbar.</li> </ul>

Eine gut funktionierende Schulleitung trägt zur Qualitätsverbesserung der Schule bei. Insgesamt werden geleitete Schulen von innen und aussen als kohärenter und leistungsfähiger wahrgenommen.

### 2.1.3. Schulleitungen im Kanton Graubünden

#### *Rahmenbedingungen und Verbreitung*

Im Rahmen der geltenden Schulgesetzgebung sind im Kanton Graubünden die Schulräte für die Organisation der Schulen zuständig. Es ist den Schulträgerschaften jedoch freigestellt, einzelne dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen zu übertragen. Die Schulträgerschaften können somit selber entscheiden, ob sie zur Entlastung der Schulbehörden und Lehrpersonen Schulleitungen einsetzen und welche Kompetenzen sie an diese abtreten wollen. Die veränderten Ansprüche an die Schulführung haben in den letzten Jahren verschiedene Schulträgerschaften im Kanton Graubünden zur Einführung von Schulleitungen bewogen.

Fast die Hälfte (78 Schulträger bzw. 47%) der total 166 Schulträger im Kanton hat in den vergangenen Jahren eine Schulleitung installiert. Dabei handelt es sich oft um grosse und mittelgrosse Schulen. In der Folge werden heute bereits 84% aller Bündner Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Schulleitungen unterrichtet.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Rahmenbedingungen für die Schulleitungen im Kanton Graubünden enthält die folgende Tabelle.

<b>Rahmenbedingungen für Schulleitungen im Kanton GR (Ist-Zustand)</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Beschrieb</b>
Aufgaben, Kompetenzen	– Die Aufgaben und Kompetenzen der bestehenden Schulleitungen unterscheiden sich zurzeit erheblich.
Qualifikation	– 55% der amtierenden Schulleitungspersonen haben eine anerkannte Schulleiterausbildung absolviert. – In 72 der 78 Schulen mit Schulleitungen (92%) hat eine Person mit pädagogischer Grundausbildung die Schulleitungsfunktion inne.
Anstellung	– Die momentan sehr unterschiedlichen Kompetenzregelungen für Schulleitungen widerspiegeln sich in den divergierenden Anstellungsbedingungen. – Die Lohnestufungen sind sehr unterschiedlich.

---

## Rahmenbedingungen für Schulleitungen im Kanton GR (Ist-Zustand)

---

### Anstellung (fortsetzung)

- Fast alle Schulen mit Schulleitung gelten das Führungspensum mit einer Reduktion der Unterrichtsverpflichtung ab (Reduktion der Lektionen). In einigen grösseren Gemeinden wird zusätzlich eine Funktionsentschädigung i.d.R. von CHF 3000.– ausgerichtet.
- In einigen der grössten Schulträgerschaften sind die Schulleitungspersonen mit einem 100%-Pensum angestellt.
- 73% der Schulleitungspersonen sind komplementär zur Leitungsfunktion auch als Lehrperson tätig.
- Für 49% der Schulleitungspersonen beträgt die Unterrichtsbelastung 1 bis 10 Lektionen (weniger als ein Drittel eines Vollpensums einer Lehrperson).

### Diverses

- Zurzeit gibt es zwei regionale Schulleitungen (Igis/Landquart, Kleinklassen- und Sonderschulverband Albula).
- Den meisten Schulleitungen steht kein Sekretariat zur Verfügung.
- Personen mit Schulleitungsfunktionen finden sich auch in Sonderschulen und Sonderschulinstitutionen.

---

### *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Kompetenzregelungen zwischen Schulrat und Schulleitung divergieren von einer Schule zur anderen stark. Für 64 Schulleitungen (82%) ist ein Pflichtenheft vorhanden. 47 Schulleitungen (60%) übernehmen neben administrativen auch pädagogische Führungsaufgaben. Diese Schulleitungen sind in unterschiedlichem Ausmass zuständig für die operative Umsetzung lokaler Schulentwicklungsprozesse. 31 Schulleitungen (40%) haben einen expliziten Auftrag im Bereich der Personalführung. Immer mehr Schulleitungen führen periodische Standort- und Perspektivengespräche mit den Lehrpersonen durch. Einige Schulleitungen haben den Auftrag, den Unterricht der Lehrpersonen zu besuchen und dies bei der Personalentwicklung zu berücksichtigen. Hingegen sind anstellungsrechtliche Massnahmen mit Ausnahme einzelner Schulträger Sache des Schulrates.

### *Erfahrungen*

Im Kanton Graubünden zeigen die Erfahrungen mit Schulleitungen in die gleiche Richtung wie in den anderen Kantonen. Schulleitungen mit eindeutigen Aufgaben und Kompetenzen wirken auf den Schulbetrieb stabilisierend und entlastend. In Schulen mit einer klar geregelten Kompetenzordnung zwischen Schulrat, Schulleitung und Lehrerschaft können sich die Lehrpersonen auf ihr Kerngeschäft, den Unterricht, konzentrieren. In solchen Schulen sind Aufgaben wie die Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

oder das Vorgehen bei Konflikten etc. geklärt. Lokale, aber auch kantonale Schulentwicklungsprozesse können dank eindeutiger Kompetenzaufteilung effizienter und nachhaltiger realisiert werden. Auch die Schnittstelle zu den kantonalen Stellen ist geklärt und es ist gewährleistet, dass kantonale Informationen bis zu den Lehrpersonen gelangen. Qualitätssichernde Massnahmen werden auf der Basis der Empfehlungen der externen, kantonalen Schulevaluation umgesetzt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei entsprechend klarer Rahmenordnung die Schulleitungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Schulmanagements sowie der gezielten und systematischen Schulentwicklung leisten.

Betrachtet man die Struktur der Schulleitungsmodelle, die von den Bündner Schulträgern eingeführt worden sind, lassen sich folgende Schwachstellen identifizieren: Die Zuordnung von strategischen Aufgaben zum Schulrat und operativen Aufgaben zur Schulleitung ist vielfach unklar geregelt. In der Folge sind die Führungsstrukturen oft unübersichtlich. Den Schulleitungspersonen werden häufig nur Klein- oder Kleinstpensen für die Ausübung ihrer Führungstätigkeit zugestanden. Auf dieser Basis kann die Schulleitung ihre entlastende und qualitätssichernde Wirkung nicht entfalten. Gleichzeitig kann sie auch nicht gewährleisten, dass die Schule von den verschiedenen Anspruchsgruppen als organisatorische Einheit wahrgenommen wird und beständig ansprechbar ist.

#### *2.1.4. Politische Aufträge und politischer Hintergrund*

##### *a) Parlamentarische Aufträge*

*Interpellation Pfiffner betreffend Installierung von Schulleitungen (GRP 2002/2003, S. 775):* Die Interpellanten wiesen auf fehlende kantonale Vorgaben und Hilfsmittel für die Installierung von Schulleitungen in den Bündner Gemeinden hin. Die Regierung wurde angefragt, wie sie die Gemeinden bei der Installierung von Schulleitungen unterstützen wolle und ob eine Entschädigung an die «Führungspensen» der Schulleitungen vorgesehen sei. In ihrer Antwort verwies die Regierung auf die beiden vom Kanton angebotenen Ausbildungsgänge für Schulleiterinnen und Schulleiter, in denen das notwendige Hintergrundwissen für die Installierung von Schulleitungen professionell vermittelt werde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildungsgänge würden zusätzlich mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Im Zusammenhang mit der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes empfahl die Regierung dem Grossen Rat 2003 jedoch, auf die ursprünglich vorgesehene Subventionierung von Schulleitungspensen vorerst zu verzichten.

*Auftrag Jäger betreffend Verankerung von Schulleitungen (GRP 2005/2006, S.15):* Die Regierung wurde eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zur Revision des Schulgesetzes zu stellen. Für die Funktion der Schulleitungen sollten minimale gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, welche unter anderem eine einheitliche Aufgabenteilung zwischen kommunalen Schulbehörden, Schulleitungen und dem kantonalen Schulinspektorat festhielten. Der Auftrag wurde damit begründet, dass in Graubünden in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden Schulleitungen installiert hätten, ohne sich dabei auf kantonale Grundlagen oder Richtlinien stützen zu können. Auch könne mit gezielten finanziellen Anreizen erreicht werden, dass noch vermehrt kleinere Schulgemeinden allein oder in Verbindung mit anderen Schulträgern eigene Schulleitungen bildeten. In ihrer Antwort verwies die Regierung auf die Entwicklungsschwerpunkte im Regierungsprogramm 2005–2008. Sie versprach, die Frage der Installation von geleiteten Schulen zu prüfen und bei Bedarf die entsprechenden rechtlichen Anpassungen in Angriff zu nehmen.

#### *b) Regierungsprogramm 2005–2008*

Die Regierung hat unter dem Entwicklungsschwerpunkt 6/14 «Volksschule/Integration» im Regierungsprogramm 2005–2008 verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Bündner Volksschule formuliert. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) hat die im Regierungsprogramm vorgesehenen Massnahmen unter dem Titel «Kernprogramm Bündner Schule 2010» konkretisiert. Eine zentrale Massnahme sieht den Einsatz und die Förderung von Schulleitungen vor. Die Rückmeldungen zur geplanten Einführung von Schulleitungen waren überwiegend positiv. Schulleitungen werden als notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen an die Bündner Schule angesehen. Kleine Gemeinden haben die Befürchtung geäussert, dass eine verbindliche Einführung mit hohen Kosten verbunden sei. Es wurde deshalb gefordert, dass sich der Kanton sachgerecht an den finanziellen Aufwendungen beteiligen müsse.

Auch im Rahmenkonzept zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Kanton Graubünden sowie im von der Regierung verabschiedeten Sonderschulkonzept wird die Einführung von Schulleitungen als zentrale Voraussetzung für eine verstärkte Integration hervorgehoben.

#### *c) Konkordat HarmoS der EDK*

Das Konkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

(HarmoS) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beabsichtigt, die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems auf gesamtschweizerischer Ebene zu sichern und Mobilitätshindernisse abzubauen. Dieses Ziel soll mit verschiedenen Instrumenten und Massnahmen erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung der HarmoS-Instrumente gewinnt das Konzept geleiteter Schulen weiter an Bedeutung. Professionalisierte Schulleitungen sind eine zentrale, strukturelle Rahmenbedingung für die Umsetzung dieser Veränderungen. Der Grosse Rat entscheidet voraussichtlich in der Februarsession über den Beitritt zu diesem Konkordat.

## ***2.2. Vernehmlassung***

Allgemeine Angaben zum Vernehmlassungsverfahren finden sich in Kapitel 1.2 weiter oben. Die überwiegende Mehrzahl der Stellungnahmen befürwortet die Bestrebungen des Kantons, Schulleitungen zu fördern, indem den Schulträgerschaften kantonale Beiträge an die Kosten von Schulleitungspersonen ausgerichtet werden. Schulleitungen seien eine wesentliche und wichtige Qualitätsmassnahme für einen guten Unterricht.

Einige Stellungnehmende sprechen sich dafür aus, die Einführung von Schulleitungen obligatorisch zu erklären. Insbesondere kleinere Gemeinden weisen jedoch darauf hin, dass die Einführung von Schulleitungen im Einzelfall finanziell und organisatorisch nicht tragbar sei und sprechen sich gegen den Zwang zur Einführung von Schulleitungen aus. Sie befürworten die Förderung von Schulleitungen mit der Ausrichtung von finanziellen Beiträgen. Die Möglichkeit, gemeinsame regionale Schulleitungen für mehrere Schulen zu bestellen, wird – auch vor diesem Hintergrund – sehr positiv bewertet.

Die Vorgabe von konkreten Richtlinien durch den Kanton bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen wird als wichtig und notwendig erachtet. Ausserdem soll der Kanton Hilfsmittel zur Verfügung stellen, welche den Schulträgerschaften die Einführung und Organisation der Schulleitungen erleichtern.

## ***2.3. Revisionsschwerpunkte im Detail***

### ***2.3.1. Anreizmodell mit Vorgaben statt Pflicht***

Aufgrund der besonderen Strukturen im Kanton Graubünden mit einer Vielzahl kleiner Schulträgerschaften verzichtet der Kanton darauf, alle

Schulträgerschaften zur Einführung von Schulleitungen zu verpflichten. Der Kanton setzt auf ein Anreizmodell und fördert den Einsatz von Schulleitungen an den Bündner Primar-, Real-, Sekundarschulen und Kleinklassen mit finanziellen Beiträgen. Gleichzeitig knüpft der Kanton die Beitragsleistung an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen. Damit kommt er der Forderung nach, Richtlinien vorzugeben, an denen sich die Schulleitungsmodelle im Kanton Graubünden orientieren können. Die Regierung wird diese Richtlinien so ausgestalten, dass auf der einen Seite Mindestvoraussetzungen vorgegeben werden. Auf der anderen Seite wird den Schulträgerschaften aber auch genügend Spielraum offen gelassen, damit sie ihr Schulleitungsmodell an die situationsspezifischen Verhältnisse anpassen können.

Mehrere Schulträgerschaften können auch gemeinsam eine Schulleitung bestellen. Wenn eine solche «regionale Schulleitung» im Rahmen eines gemeinsamen Pflichtenhefts und einer gemeinsamen vertraglichen Regelung tätig ist, ist sie gleichermassen subventionsberechtigt wie eine Schulleitung einer einzelnen Schulträgerschaft. Auf diese Weise wird der Einsatz von Schulleitungen auch für kleine Schulträgerschaften finanziell tragbar.

### *2.3.2. Bemessungsgrundlagen für kantonale Beiträge*

Die mit der geplanten Teilrevision der gesetzlichen Grundlagen angestrebte Subventionierung von Schulleitungen wird zu einem Bestandteil des zurzeit geltenden Schulsubventionierungssystems und richtet sich nach dessen Bemessungsgrössen. Gemäss Art. 12a Abs. 4 der Lehrerbesoldungsverordnung (LBV) dient die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen einer Schulträgerschaft als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Beitragsleistung. Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.

Pro 25 subventionsberechtigte Abteilungen (entspricht 25 Klassen durchschnittlicher Grösse) subventioniert der Kanton ein 100%-Pensum für eine Schulleitungsperson. Weil die Aufgabe der Schulleitungspersonen Führungsfunktionen umfasst, richtet sich die kantonale Beitragshöhe nach dem in der LBV festgelegten Pauschalbetrag für Real- und Sekundarschulen (vgl. Art. 12a Abs. 1 LBV). Dies gilt unabhängig davon, welcher Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) von der Schulleitungsperson geführt wird. Die kantonale Subvention erhöht/reduziert sich pro rata mit jeder subventionsberechtigten Abteilung.

## Beispiele Berechnung Subventionsbeitrag

	Beispiel 1	Beispiel 2
Anzahl Abteilungen	20	50
Subventionsfaktor pro Abteilung	1/25	1/25
Pauschalbetrag Real- und Sekundar- schule (Index 2007)	106350	106350
Finanzklasse	55%	20%
Jährlicher kantonaler Beitrag Berechnungsformel: Anz. Abteilungen x Subventionsfaktor x Pauschalbetrag x Finanzklasse	46794	42540

Beitragsempfänger sind die Schulträgerschaften. Diese sind auch für die Anstellung der Schulleitungspersonen verantwortlich.

### 2.3.3. Mindestvoraussetzungen für die Beitragszahlung

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Schulleitungen. Die kantonale Beitragszahlung hängt davon ab, ob die Schulleitung auch die Aufgaben wahrnimmt, die zur Qualitätssicherung und Entwicklung erforderlich sind. Als Erfolgsfaktoren bei der Einführung von Schulleitungen gelten vor allem klare Rahmenbedingungen bezüglich Rollen und Pflichten (von Behörden, Schulleitung und Lehrerschaft), ausreichende Qualifikation und genügend Ressourcen (Zeit, Finanzen) der Schulleitungen. Auf Basis der von der Regierung zu erlassenden Richtlinien wird das Amt Mustervorlagen für Pflichtenhefte erarbeiten.

Die Ausrichtung kantonaler Beiträge an Schulträgerschaften mit Schulleitungen ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen geknüpft. Die Subventionierung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Schulleitung wird die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration übertragen, und das Pflichtenheft für die Schulleitung ist vom Amt bewilligt.
- b) Die Schulleitungsperson ist für die Aufgabenerfüllung ausreichend ausgebildet und qualifiziert.
- c) Das Beschäftigungspensum der Schulleitungsperson ist für die Aufgaben-

erfüllung ausreichend hoch.

- d) Die Schnittstellen zu den kantonalen Instanzen sind gemäss Vorgaben der Regierung geregelt.

### *2.3.4. Aus- und Weiterbildung*

Zur Qualitätssicherung gehören auch Vorgaben zur Weiterbildung. Die Schulleitungspersonen bilden sich für ihre Aufgabenerfüllung laufend fort. Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

## ***2.4. Bemerkungen zum revidierten Art. 54 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)***

### *Art. 54 Abs. 1, 2, 3 und 5*

- Im Absatz 1 wird in der neuen Ziffer 10 auf Gesetzesstufe festgelegt, in welchem Rahmen der Kanton Beiträge an Schulträgerschaften mit Schulleitungen leistet. Es werden die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge und die von der Regierung noch näher zu konkretisierenden Bereiche festgelegt, in denen die Schulleitungspersonen Mindestvoraussetzungen für die Subventionsberechtigung zu erfüllen haben. Für die Beitragsberechnung sind die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen, welche sich gestützt auf Art. 12a Abs. 4 LBV ergibt, sowie der für die Real- und Sekundarschule geltende Pauschalbetrag gemäss Art. 12a Abs. 1 LBV massgebend.

Pro 25 subventionsberechtigte Abteilungen wird ein Vollpensum einer Schulleitungsperson subventioniert. Der Pauschalbetrag gemäss Art. 12a Abs. 1 LBV für Real- und Sekundarschulen wird deshalb mit einem Faktor von  $\frac{1}{25}$  multipliziert. Der Subventionsbeitrag erhöht/reduziert sich pro rata mit der Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen einer Schulträgerschaft.

Absatz 2 ist aufzuheben. Aufgrund des für den Volksschulbereich seit dem Schuljahr 2004/05 zur Anwendung gelangenden neuen Subventionsmodells gemäss Art. 12a Abs. 4 LBV (vom Grossen Rat anlässlich der Augustsession 2003 beschlossen, vgl. GRP 2003/2004, S. 252) werden keine Beiträge mehr an die Besoldung von Lehrpersonen, sondern Pauschalsubventionen pro Schultyp ausgerichtet.

Im Absatz 3 wird einzig der Verweis auf den aufgehobenen Absatz 2 gestrichen.

Der neu eingefügte Absatz 5 ermöglicht es dem Kanton, die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen gezielt zu fördern. Er kann zu diesem Zweck Beiträge ausrichten oder Kurse veranstalten. Der einmalige Maximalbeitrag pro Schulleitungsperson beläuft sich auf 5000 Franken.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Kostenschätzung Einführung Englisch**

##### ***1.1. Einmalige Kosten***

Für die Kostenschätzung sind die approximative Berechnung der fortzubildenden Lehrpersonen für den Englischunterricht, die Kosten für die Nachqualifikation der Lehrpersonen in den Kantonssprachen (als Fremdsprache), die Weiterbildung der Fremdsprachenlehrpersonen auf der Oberstufe sowie die entsprechenden Projektleitungskosten massgebend. Nachfolgend wird eine maximale Kostenschätzung vorgelegt, wobei es insbesondere bei den Sprachkompetenzausbildungen für das Fach Englisch durchaus möglich ist, dass einzelne Lehrpersonen nicht oder weniger intensiv ausgebildet werden müssen, da sie bereits über eine Basis-Sprachkompetenz verfügen. Die geschätzten Kosten (Stand November 2007) verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Bereiche:

<b>Einmalige Kosten</b>	
	<b>CHF</b>
Fortbildung der Primarlehrpersonen für Englisch	rund 16.1 Mio.
Nachqualifizierung italienisch-/deutsch-/romanisch-Fremdsprachenlehrpersonen Primarstufe	rund 6.6 Mio.
Weiterbildung der Fremdsprachenlehrpersonen der Oberstufe	rund 1.0 Mio.
Anpassungen an der Ausbildung der PHGR	rund 0.7 Mio.
Projektleitung/Evaluation/Anpassung Lehrmittel	rund 1.6 Mio.
<b>Total</b>	<b>rund 26 Mio.</b>

Aufgrund der entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Verteilschlüssel gehen die Gesamtkosten von rund 26 Mio. Franken ungefähr je zur Hälfte zu Lasten des Kantons (ca. 12.5 Mio.) und der Schulträgerschaften (ca. 13.5 Mio).

Aufgrund der derzeit möglichen Hochrechnungen verteilen sich die einmaligen Kosten auf sieben Einführungsjahre. Im Jahr 2008 ergeben sich für den Kanton Vorbereitungskosten von rund 0.5 Mio. Franken. Von 2009 2014 müssen der Kanton und die Schulträgerschaften jährlich mit je rund 2.1 Mio. Franken rechnen. Die Schulträgerschaften müssen pro auszubildende Lehrperson die nachfolgend dargelegten Fortbildungskosten aufbringen. Dabei ist insbesondere bei der Fortbildung der Lehrpersonen Englisch zu beachten, dass sich für Lehrpersonen mit einem höheren Ausgangsniveau in der Sprachkompetenz (beispielsweise Lehrpersonen, die bereits Niveau B2 aufweisen) der Betrag entsprechend reduziert. Der Berechnung der gesamthaft für den Kanton und die Schulträgerschaften anfallenden Kosten wurde der aktuelle Ausbildungsstand der Lehrpersonen im Bereich Sprachkompetenz zugrunde gelegt. Die Kostenberechnungen für die Lehrpersonenfortbildungen basieren darauf, dass die Fortbildungen im Bereich Sprachenkompetenz zu 50%, im Bereich Methodenkompetenz zu 100% und im Bereich Kulturkompetenz zu 50% während der Unterrichtszeit stattfinden. Während dieser Zeit sind von den Schulträgerschaften für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen Stellvertretungen einzusetzen. Der Kanton übernimmt daneben vollumfänglich die Kurskosten (bei der Kulturkompetenzausbildung inkl. Reisekosten und Spesen) sowie die gemäss der Lehrerbildungsverordnung (LBV) anrechenbaren Stellvertretungskosten.

#### Fortbildungskosten für die Schulträger pro Lehrperson

	Reisen, Spesen, Unterkunft	Stellver- tretung	<b>Total</b>
Fortbildung Primarlehrpersonen für Englisch			
Lehrperson ohne Ausgangsniveau First	18 473	17 096	<b>35 569</b>
Lehrperson mit Ausgangsniveau First	5 723	8 171	<b>13 894</b>
Nachqualifizierung italienisch-/deutsch-/romanisch-Fremdsprachenlehrpersonen Primarstufe	5 667	3 966	<b>9 633</b>

---

**Fortbildungskosten für die Schulträger pro Lehrperson**

---

Weiterbildung der Fremdsprachenlehrpersonen Oberstufe	850	1 190	<b>2 040</b>
---	-----	-------	--------------

---

### ***1.2. Wiederkehrende Kosten***

Ab Schuljahr 2009/10 verursacht die Einführung von Englisch auf der Primarstufe jährlich wiederkehrende Kosten von rund 1.1 Mio. Franken. Darin enthalten sind die Kosten für die Lehrmittel, für die Ausbildung an der PHGR sowie für die regelmässige Weiterbildung der Lehrpersonen. Von diesen jährlich wiederkehrenden Kosten hat 0.95 Mio. Franken der Kanton zu tragen. Der Rest von 0.15 Mio. Franken geht zu Lasten der Schulträgerschaften.

## **2. Kostenschätzung für Beiträge an Schulträgerschaften mit Schulleitungen**

Bisher wurden an die Schulträger für die Kosten der Schulleitungen keine Kantonsbeiträge ausgerichtet. Mit der geplanten Gesetzesrevision entstehen folgende jährlich wiederkehrende Kosten für den Kanton und entsprechende Entlastungen für die Schulträger:

Von den im Kanton Graubünden bereits installierten 78 Schulleitungen erfüllen 17 bereits heute die Mindestvoraussetzungen für die Beitragszahlung. Weil in diesen vornehmlich grossen Schulen fast die Hälfte der Bündner Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, umfassen diese Schulleitungen in ihrem Verantwortungsbereich insgesamt 48% aller subventionsberechtigten Abteilungen im Kanton Graubünden. Die neu zu gewährenden, jährlichen kantonalen Beitragszahlungen an die Schulträger für die Kosten der Schulleitungen belaufen sich auf gut CHF 500000.–. Um den gleichen Betrag reduzieren sich die Kosten der Schulträger.

Mit geringfügigen Anpassungen (massvolle Erweiterung der Schulleitungsaufgaben, Weiterbildungsverpflichtung für die Schulleitungsperson oder Formulierung eines Pflichtenhefts) können weitere 11 bestehende Schulleitungen rasch die Beitragsberechtigung erlangen. Dies würde die Anzahl Abteilungen, die von subventionsberechtigten Schulleitungen geführt werden, auf 60% erhöhen. Die jährlichen kantonalen Beitragszahlungen belaufen sich in diesem Fall auf CHF 625000.–. Um den gleichen Betrag reduzierten sich wiederum die Kosten der Schulträgerschaften.

Würden in Zukunft alle Bündner Schulträger flächendeckend Schulleitungen einführen, welche die Mindestvoraussetzungen für die kantonale

Beitragszahlung erfüllen, entstünden beim Kanton jährlich Maximalkosten von CHF 1.25 Mio.

Für die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungspersonen ist auf Kantonsseite mit jährlichen Kosten von rund CHF 50000.– zu rechnen.

#### **IV. Kreditgewährung**

*Zuständigkeit:* Art. 20 Abs. 1 des Schulgesetzes überträgt dem Grossen Rat die Kompetenz, die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer für die einzelnen Volksschultypen in der Vollziehungsverordnung festzulegen. Müssen die Lehrpersonen für neue Unterrichtsfächer fortgebildet werden, so geschieht dies gemäss Art. 21 des Schulgesetzes. Die aus dieser Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz resultierenden Mehrkosten sind somit als gebundene Ausgaben zu qualifizieren.

*Verpflichtungskredit:* Gemäss dem Rahmenkonzept für die Fortbildung der Primarlehrpersonen zur Einführung von Englisch auf der Primarstufe erstreckt sich das Gesamtprojekt mit Kosten von total CHF 12.32 Mio. auf Seiten des Kantons über die Jahre 2008 bis 2014. Da sich der Kantonsbeitrag über mehrere Jahre verteilt, ist vom Grossen Rat gemäss Art. 27 des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes (FFG) und Art. 31ff. der Ausführungsbestimmungen dazu vorgängig ein Verpflichtungskredit zu sprechen. Die gesamten einmaligen Kosten des Kantons verteilen sich in etwa wie folgt über die Jahre 2008–2014:

– Für 2008	CHF	450 000.–
– Für 2009	CHF	2 338 000.–
– Für 2010	CHF	2 163 000.–
– Für 2011	CHF	2 082 000.–
– Für 2012	CHF	1 977 000.–
– Für 2013	CHF	1 977 000.–
– Für 2014	CHF	1 328 000.–

Diese Kosten sind im Finanzplan 2009–2012 berücksichtigt. In das Budget 2008 konnte hingegen für die Vorbereitungskosten von rund CHF 0.45 Mio. noch kein Kredit aufgenommen werden. Nach Genehmigung des Verpflichtungskredites durch den Grossen Rat ist der Geschäftsprüfungskommission ein entsprechender Nachtragskreditantrag zu unterbreiten.

*Berücksichtigung der Teuerung:* Die Berechnungen für die Fortbildung der Lehrpersonen basieren auf dem Stand des Teuerungsindex vom 1.11.2007. Die Entwicklung der Kosten ist ungewiss. Wie in anderen analogen Fällen ist es auch hier notwendig, bei der Kreditgewährung die In-

dexklausel im Sinne von Art. 23 Abs. 6 FFG einzubauen. Über den Kredit hinaus müssen auch die nachweisbar durch die Teuerung verursachten Mehrkosten durch die Indexklausel gedeckt werden. Bei einer Senkung des Kostenindex reduziert sich der bewilligte Kredit entsprechend.

## V. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zu beschliessen;
4. für die Fortbildung der Lehrpersonen zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht auf der Primarschulstufe in den Jahren 2008–2014 einen Verpflichtungskredit von total CHF 12.32 Mio. (Kostenstand 1. November 2007) zu bewilligen. Bei einer Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise verändert sich der Verpflichtungskredit entsprechend;
5. den Fraktionsauftrag der FDP betreffend Frühenglisch (GRP 2003/2004, S. 724; 2004/2005, S. 459, 571 ff.) abzuschreiben;
6. den Auftrag Jäger betreffend Revision des Schulgesetzes (Verankerung von Schulleitungen) (GRP 2005/2006, S. 15, 452, 587 ff.) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Schmid*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

# Anhang: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Globalskala und internationale Zertifikate

		<b>Gemeinsame Referenzniveaus: Globalskala</b>	<b>Zert. Engl.</b>	<b>Zert. Italien.</b>	<b>Zert. Deutsch</b>
<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A1</b>	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.			TELC Start A 1
	<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.	KET	CELI 1 DELI	TELC Start A 2
<b>Selbständige Sprachverwendung</b>	<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.	PET	CELI 2 DILI	TELC Zertifikat Deutsch
	<b>B2</b>	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Fachgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und flüssend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.	FCE (First)	CELI 3 DILS	TELC Zertifikat Deutsch Plus
<b>Kompetente Sprachverwendung</b>	<b>C1</b>	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und flüssend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.	CAE (Advanced)	CELI 4 DALI	Goethe-Institut ZMP
	<b>C2</b>	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexen Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.	CPE (Proficiency)	CELI 5 CILS	Goethe-Institut GDS KDS ZOP



## Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 8

<sup>1</sup> In den Primarschulen und Kleinklassen **sind** mindestens eine Kantons-**Fremdsprachen** sprache **sowie Englisch als Fremdsprachen** in Form eines Pflichtfaches anzubieten.

<sup>2</sup> Die **erste Fremdsprache** in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die **erste Fremdsprache** in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die **erste Fremdsprache** in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines **Beschlusses der Schulträgerschaft** durch Italienisch ersetzt wird.

<sup>3</sup> Durch **Beschluss der Schulträgerschaft** kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die **Schulträgerschaften** haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten **zwei** Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.

#### Art. 54 Abs. 1 Ziff. 10, Abs. 2, 3 und 5

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

**10. Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die**

**Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.**

<sup>2</sup> **Aufgehoben**

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 (...) bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.

<sup>5</sup> **Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.**

**Art. 57 Ziff. 6**

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung und regelt insbesondere:

**6. Beginn des Fremdsprachenunterrichts;**

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

## Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie Art. 20 Abs. 1 und Art. 57 des Schulgesetzes,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

#### Art. 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Pflichtfächer sind: Religion, **die von der Schulträgerschaft festgelegte Kantonsprache als Erstsprache, eine zweite Kantonsprache, Englisch**, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

#### Art. 15bis Abs. 1, 2, 3 und 5

<sup>1</sup> Der Italienischunterricht beginnt in der **3.** Primar- und in der Regel in der **3.** Kleinklasse.

<sup>2</sup> Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der **3.** Primar- und in der Regel ab der **3.** Kleinklasse angeboten werden.

<sup>3</sup> Werden in einer **Schulträgerschaft** Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann **die Schulträgerschaft** auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

<sup>5</sup> **Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.**

**Fremdsprachen**  
in deutsch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Kleinklassen

**Art. 15ter**

Fremdsprachen  
in romanisch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Klein-  
klassen

<sup>1</sup> Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

<sup>2</sup> Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.

**Art. 15quater**

Fremdsprachen  
in italienisch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Klein-  
klassen

<sup>1</sup> Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

<sup>2</sup> Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.

**II.**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

## Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)

midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 2 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I.

La lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) dals 26 da november 2000 vegn midada sco suonda:

#### Art. 8

<sup>1</sup> En las scolas primaras ed en las classas pitschnas ston vegnir purschidas almain ina lingua chantunala **sco er l'englais sco linguas estras**, e quai sco roms obligatorics. Linguas estras

<sup>2</sup> **L'emprima lingua estra** en scolas primaras rumantschas e talianas ed en classas pitschnas rumantschas e talianas è il tudestg. **L'emprima lingua estra** en scolas primaras tudestgas ed en classas pitschnas tudestgas è il talian. **L'emprima lingua estra** en scolas primaras tudestgas ed en classas pitschnas tudestgas cun ina instrucziun rumantscha è il rumantsch, premess che quel na vegnia betg remplazzà dal talian sin basa d'in conclus **da l'instituziun ch'è responsabla per la scola**.

<sup>3</sup> Tras in conclus **da l'instituziun ch'è responsabla per la scola** po vegnir instrui rumantsch empè da talian en scolas primaras tudestgas ed en classas pitschnas tudestgas. Las **instituziuns ch'èn responsablas per la scola** han er la pussaivladad da porscher rumantsch e talian sco roms d'elecziun obligatorics. En quest connex po il rumantsch vegnir instrui l'emprim en las emprimas **duas** classas da la scola primara sco rom obligatoric.

**Art. 54 al. 1 cifra 10, al. 2, 3 e 5**

<sup>1</sup> Il chantun dat contribuziuns a las scolas publicas per:

**10. instituziuns ch'èn responsablas per la scola, che han ina direzziun da la scola, e quai sin la basa da la summa pauschala ch'il cussegl grond ha fixà en la OSP per la scola reala e per la scola secundara. En quest connex vegn subvenziunà in pensum cumplain d'ina persuna che dirigia ina scola, sche quella scola ha 25 partiziuns cun dretg da subvenziun. Il pajament da contribuziuns è collià cun l'ademplement da premissas minimalas areguard l'engaschament, areguard la scolaziun ed areguard las obligaziuns da las persunas che dirigian las scolas. Quellas premissas minimalas vegnan fixadas da la regenza.**

<sup>2</sup> aboli

<sup>3</sup> L'autezza da las contribuziuns tenor l'alineia 1 (...) fixescha il cussegl grond en l'ordinaziun executiva u en ordinaziuns spezialas.

<sup>5</sup> **Il chantun po promover la scolaziun e la furmaziun supplementara da persunas che dirigian ina scola, e quai en spezial cun organisar curs e cun pajar contribuziuns unicas fin a maximalmain 5000 francs per persuna che dirigia ina scola.**

**Art. 57 cifra 6**

Il cussegl grond relascha in'ordinaziun executiva e regla spezialmain:

**6. il cumenzament da l'instrucziun da linguas estras;**

**II.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

## Ordinaziun executiva tar la lescha da scola

midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala sco er sin ils art. 20 al. 1 e 57 da la lescha da scola, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha da scola dals 31 da matg 1961 vegn midada sco suonda:

#### Art. 15 al. 1

<sup>1</sup> Ils roms d'instrucziun obligatorics èn: religiun, **la lingua chantunala che vegn fixada da l'instituziun ch'è responsabla per la scola sco emprima lingua, ina segunda lingua chantunala, englais**, matematica, instrucziun reala/enconuschientscha da la patria, istorgia, geografia, istorgia natirala, dissegn e furmar, scriver, chant e musica, educaziun sportiva, lavurs a maun (lavurs a maun textil e zambregiar).

#### Art. 15bis al. 1, 2, 3 e 5

<sup>1</sup> L'instrucziun da talian cumenza en la **3.** classa primara e per regla en la **3.** classa pitschna.

<sup>2</sup> L'instrucziun da rumantsch cumenza per regla en la 1. classa primara respectivamain en la 1. classa pitschna; ella sto dentant vegnir puschida il pli tard a partir da la **3.** classa primara e per regla a partir da la **3.** classa pitschna.

<sup>3</sup> **Sch'ina instituziun ch'è responsabla per la scola porscha** rumantsch e talian sco roms d'elecziun obligatorics, decidan las persunas cun la pussanza dals geniturs en tgenina da las duas linguas che lur uffants han da vegnir instruids. En cas motivads po **l'instituziun ch'è responsabla per la scola** permetter – sin dumonda da las represchentantas legalas e dals represchentants legals – regroupaments. Partiziuns cun main che tshintg scolaras e scolars

**Linguas estras**  
en scolas primaras tudestgas ed en classes pitschnas tudestgas

dastgan vegnir manadas mo en cas excepziunals e cun la permissiun da la regenza.

<sup>5</sup> **L'instrucziun d'englais cumenza en la 5. classa primara e per regla en la 5. classa pitschna.**

**Art. 15ter**

Linguas estras en scolas primaras rumantschas ed en classas pitschnas rumantschas

<sup>1</sup> **L'instrucziun da tudestg cumenza en la 3. classa primara e per regla en la 3. classa pitschna.**

<sup>2</sup> **L'instrucziun d'englais cumenza en la 5. classa primara e per regla en la 5. classa pitschna.**

**Art. 15quater**

Linguas estras en scolas primaras talianas ed en classas pitschnas talianas

<sup>1</sup> **L'instrucziun da tudestg cumenza en la 3. classa primara e per regla en la 3. classa pitschna.**

<sup>2</sup> **L'instrucziun d'englais cumenza en la 5. classa primara e per regla en la 5. classa pitschna.**

**II.**

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

## Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

La legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica) del 26 novembre 2000 è modificata come segue:

#### Art. 8

**Lingue straniere**<sup>1</sup> Nelle scuole elementari e nelle classi ridotte **devono essere offerte** almeno una lingua cantonale e **l'inglese quali lingue straniere** sotto forma di materia obbligatoria.

<sup>2</sup> La **prima lingua straniera** nelle scuole elementari e nelle classi ridotte di lingua romancia e italiana è il tedesco. La **prima lingua straniera** nelle scuole elementari e nelle classi ridotte di lingua tedesca è l'italiano. La **prima lingua straniera** nelle scuole elementari e nelle classi ridotte di lingua tedesca con insegnamento del romancio è il romancio, per quanto non sia sostituito dall'italiano sulla base di un decreto **dell'ente scolastico responsabile**.

<sup>3</sup> Mediante decreto **dell'ente scolastico responsabile**, nelle scuole elementari e nelle classi ridotte di lingua tedesca può essere impartito l'insegnamento del romancio al posto dell'italiano. **Gli enti scolastici responsabili** hanno inoltre **la possibilità** di offrire l'italiano e il romancio quali materie d'opzione obbligatoria, in tal caso l'insegnamento del romancio può essere impartito quale disciplina obbligatoria nelle prime **due** classi elementari.

#### Art. 54 cpv. 1 n. 10, cpv. 2, 3 e 5

<sup>1</sup> Il Cantone versa alle scuole pubbliche sussidi per:

- 10. enti scolastici responsabili con direzioni scolastiche, sulla base dell'importo forfettario che il Gran Consiglio ha fissato nell'OSIns per la scuola di avviamento pratico e la scuola secondaria; alla base del sovvenzionamento di un impiego a tempo pieno per un direttore scolastico vengono poste 25 sezioni aventi diritto a sussidio. Il sussidio è vincolato all'adempimento di presupposti minimi stabiliti dal Governo e relativi all'impiego, alla formazione e ai doveri del direttore.**

**<sup>2</sup> Abrogato**

<sup>3</sup> Il Gran Consiglio stabilisce l'ammontare dei sussidi ai sensi **del capoverso 1 (...)** nell'ordinanza d'esecuzione o in speciali ordinanze.

<sup>5</sup> **Il Cantone può promuovere la formazione e il perfezionamento di direttori scolastici in particolare organizzando corsi e versando sussidi una tantum fino a un massimo di 5000 franchi per direttore scolastico.**

**Art. 57 n. 6**

Il Gran Consiglio emana un'ordinanza d'esecuzione e disciplina in particolare:

- 6. l'inizio dell'insegnamento delle lingue straniere;**

**II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

## Ordinanza d'esecuzione della legge scolastica

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale, nonché l'art. 20 cpv. 1 e l'art. 57 della legge scolastica;  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge scolastica del 31 maggio 1961 è modificata come segue:

#### Art. 15 cpv. 1

<sup>1</sup> Sono materie obbligatorie: la religione, la lingua **cantonale stabilita dall'ente scolastico** quale prima lingua, una **seconda lingua cantonale, l'inglese**, la matematica, lo studio dell'ambiente locale, la storia, la geografia, le scienze naturali, il disegno e l'espressione creativa, la calligrafia, il canto e la musica, l'educazione fisica, le attività manuali e tessili.

#### Art. 15bis cpv. 1, 2, 3 e 5

<sup>1</sup> L'insegnamento **dell'italiano** inizia nella **3<sup>a</sup>** classe elementare e di regola nella **3<sup>a</sup>** classe ridotta.

<sup>2</sup> L'insegnamento del romancio inizia di regola nella **1<sup>a</sup>** classe elementare rispettivamente nella **1<sup>a</sup>** classe ridotta; tale insegnamento dev'essere però offerto al più tardi a partire dalla **3<sup>a</sup>** classe elementare e di regola dalla **3<sup>a</sup>** classe ridotta.

<sup>3</sup> Se **un ente scolastico offre** quali materie d'opzione obbligatoria il romancio o l'italiano, spetta a quanti esercitano l'autorità parentale decidere in quale delle due lingue debba essere impartito l'insegnamento ai propri figli. Su richiesta delle rispettivamente dei rappresentanti legali, **l'ente scolastico** può autorizzare, in casi motivati, altre assegnazioni. Sezioni con meno di cinque scolare o scolari possono essere gestite solo in casi eccezionali e con il permesso del Governo.

**Lingue straniere**  
nelle scuole  
elementari e nelle  
classi ridotte di  
lingua tedesca

**<sup>5</sup> L'insegnamento dell'inglese inizia nella 5<sup>a</sup> classe elementare e di regola nella 5<sup>a</sup> classe ridotta.**

**Art. 15ter**

Lingue straniere  
nelle scuole  
elementari e  
nelle classi  
ridotte di lingua  
romancia

**<sup>1</sup> L'insegnamento del tedesco inizia nella 3<sup>a</sup> classe elementare e di regola nella 3<sup>a</sup> classe ridotta.**

**<sup>2</sup> L'insegnamento dell'inglese inizia nella 5<sup>a</sup> classe elementare e di regola nella 5<sup>a</sup> classe ridotta.**

**Art. 15quater**

Lingue straniere  
nelle scuole  
elementari e  
nelle classi  
ridotte di lingua  
italiana

**<sup>1</sup> L'insegnamento del tedesco inizia nella 3<sup>a</sup> classe elementare e di regola nella 3<sup>a</sup> classe ridotta.**

**<sup>2</sup> L'insegnamento dell'inglese inizia nella 5<sup>a</sup> classe elementare e di regola nella 5<sup>a</sup> classe ridotta.**

**II.**

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000<sup>1)</sup>

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 8

<sup>1</sup> In den Primarschulen und Kleinklassen ist mindestens eine Kantonssprache als Zweitsprache in Form eines Pflichtfaches anzubieten.

<sup>2</sup> Die Zweitsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Gemeindebeschlusses durch Italienisch ersetzt wird.

<sup>3</sup> Durch Gemeindebeschluss kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten drei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.

#### VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

##### Art. 54

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;

b) andere Beiträge

---

<sup>1)</sup> B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

3. <sup>1)</sup>die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75'000 Franken bis 115'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993);
4. die Verbilligung der Lehrmittel;
5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;
6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;
7. ... <sup>2)</sup>
8. die Tatschaftssekundarschulen;
9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler.

<sup>2)</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen finanzausgleichsberechtigter Gemeinden und an die Entschädigungen für Schulleitungen ausrichten.

<sup>3)</sup> Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung <sup>3)</sup> oder in besonderen Verordnungen.

<sup>4)</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>3)</sup> BR 421.010

## VIII. Strafbestimmungen

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 57

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung<sup>1)</sup> und regelt insbesondere: Vollzug

1. Schuleintrittsalter;
2. Schulbesuch, Voraussetzungen und Verfahren zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Rückstellung in der Schulpflicht;
3. Unterrichtsfächer;
4. Überspringen einer Klasse;
5. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
6. Zweitsprachunterricht;
7. Privatunterricht und Privatschulen.

---

<sup>1)</sup> BR 421.010



## Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

<sup>1)</sup>Gestützt auf Art. 57 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)<sup>2)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1961<sup>3)</sup>

---

### IV. ....<sup>4)</sup>

#### Art. 15<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Pflichtfächer sind: Religion, die Muttersprache als Erstsprache, eine Zweitsprache, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken). Unterrichtsfächer Primarschule<sup>6)</sup>

<sup>2)</sup> Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprach-, Sach- und Heimatkundeunterricht sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

<sup>3)</sup> Wird in einer Primarschule aufgrund von Artikel 25 des Schulgesetzes<sup>7)</sup> ausnahmsweise eine Oberstufe geführt, so gilt Artikel 16bis der Vollziehungsverordnung sinngemäss.

#### Art. 15bis<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> <sup>10)</sup>Der Italienischunterricht beginnt in der 4. Primar- und in der Regel in der 4. Kleinklasse. Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen<sup>9)</sup>

<sup>2)</sup> <sup>1)</sup>Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 4. Primar- und in der Regel ab der 4. Kleinklasse angeboten werden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

<sup>2)</sup> BR 421.000

<sup>3)</sup> B vom 26. September 1960, 125; GRP 1960, 477, 480 (erste Lesung), 1961, 169, 207 (zweite Lesung)

<sup>4)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; B vom 7. Mai 1996, 267; GRP 1996/97, 321

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

<sup>7)</sup> BR 421.000

<sup>8)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15

<sup>9)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

<sup>10)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

<sup>3</sup> <sup>2)</sup> Werden in einer Gemeinde Romanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann der Schulrat auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

<sup>4</sup> In deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen in mehrheitlich romanischsprachigen Kreisen kann der Kanton die Einführung und Erteilung des romanischen Sprachunterrichtes im Sinne einer Begegnungs- und Nachbarsprache durch entsprechende Beratung fördern.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress